

**„Mit
fünf Sinnen
zum Besten
der Stadt“**

Bürgermeister in Dinslaken



**Das Amt des
Bürgermeisters und
seine Veränderungen
vom 13. Jahrhundert
bis heute**



„Mit fünf Sinnen zum Besten der Stadt“

Seit 1995 gilt eine neue Kommunalverfassung für Nordrhein-Westfalen. Die auffälligste und einschneidendste Änderung betrifft das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. (Im Folgenden wird für Ämter und Funktionen, ohne damit eine geschlechtsspezifische Präferenz abzugeben, allein eine grammatikalische Form verwendet.) Die bisher ehrenamtliche Funktion des Bürgermeisters wird in eine hauptamtliche Aufgabe umgewandelt. Die kommunale Doppelspitze, Bürgermeister und Gemeinde- bzw. Stadtdirektor, entfällt und der Bürgermeister wird spätestens nach den Kommunalwahlen im September 1999 in allen nordrhein-westfälischen Gemeinden sowohl Vorsitzender des Rates als auch Chef der Verwaltung sein.

Der Bürgermeister wird künftig nicht mehr aus der Mitte des Rates, sondern direkt von allen Bürgern über 16 Jahre bestimmt. Gewählt ist im ersten Wahlgang derjenige Kandidat, der mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhält. Wird dieses Quorum nicht erzielt, findet zwei Wochen später eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Dann ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht.

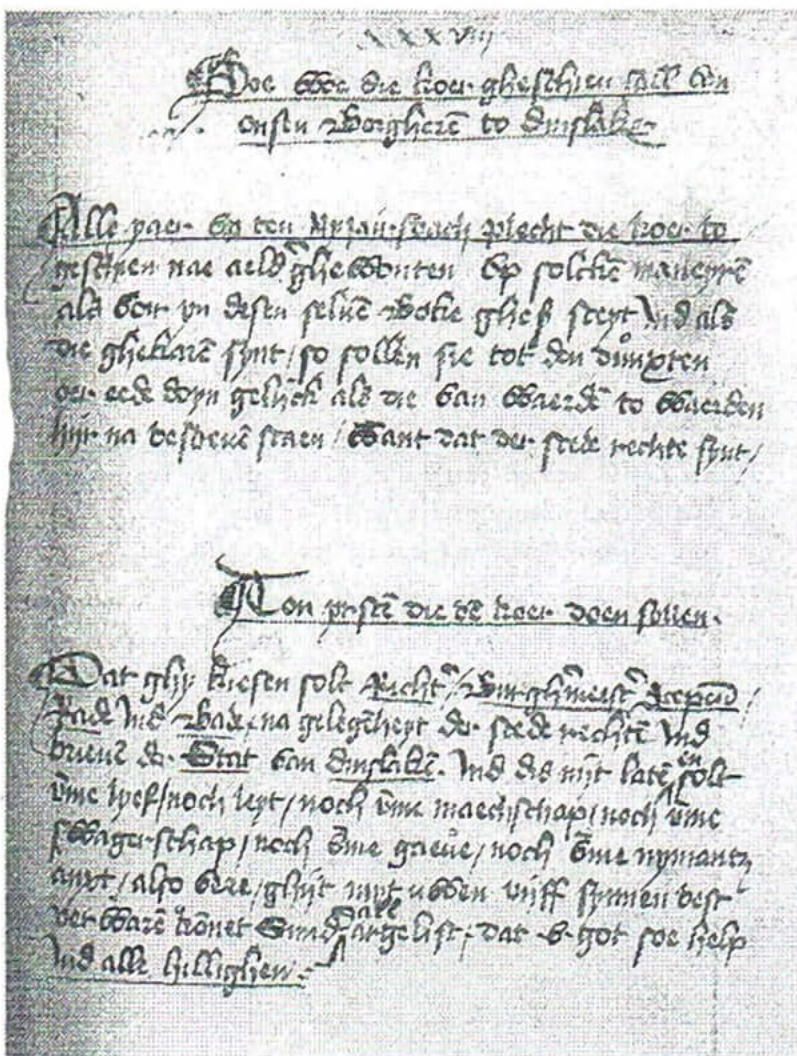
Diese gravierende Änderung für alle Bürger und den Bürgermeister ist Anlass, einen Blick in die Geschichte zu werfen, um die Stellung und Aufgabe eines Bürgermeisters im Laufe der Jahrhunderte zu verfolgen und darzustellen. Es wird sich zeigen, dass nichts beständiger ist als der Wandel: Zwischen 1273 und 1998 gibt es derart viele unterschiedliche Formen und Vorschriften, nach denen der Bürgermeister in sein Amt gelangt und es ausübt, dass sie sich innerhalb des gesteckten Rahmens gar nicht vollständig erfassen, geschweige dokumentieren lassen. Zusätzlich müssen, was Dinslaken betrifft, Schöffen und Ratsleute sowie Richter erwähnt werden, haben sie doch teilweise oder ganz in die Amtsgeschäfte des Bürgermeisters eingegriffen. Dennoch: 725 Jahre Dinslaken sind so umfangreich und mit Daten und Fakten gesättigt, dass eine Beschränkung auf einige wesentliche Stationen und Wendepunkte des Bürgermeisteramtes unumgänglich ist.

1273-

1998

Mittelalter

Das Stadtrecht unter klevischer Herrschaft



Als Dinslaken 1273 zur Stadt erhoben wird, also im ausgehenden 13. Jahrhundert, erlangen die Kurfürsten und in ihrem Tross die Territorialherren immer mehr Einfluss gegenüber Kaiser und Reich. In der nördlichen Hälfte der Rheinlande schwindet die Macht des deutschen Kaisers und Königs und statt seiner wächst die des Kölner Erzbischofs, der seine Macht kontinuierlich ausbaut und kraftvoll ausübt.

Über zwei Jahrhunderte sind die klevischen Grafen Lehnsträger und Pfandinhaber der Kölner Erzbischöfe. Sie treten in Konkurrenz zu ihrem bisherigen Lehnsherrn und versuchen ihren Besitz ihm gegenüber abzurunden. Die Erhebung Dinslakens zur Stadt durch Graf Dietrich VII. von Kleve ist in dieser Auseinandersetzung zwischen Köln und Kleve ein wichtiges Mittel, um die klevische Herrschaft abzusichern.

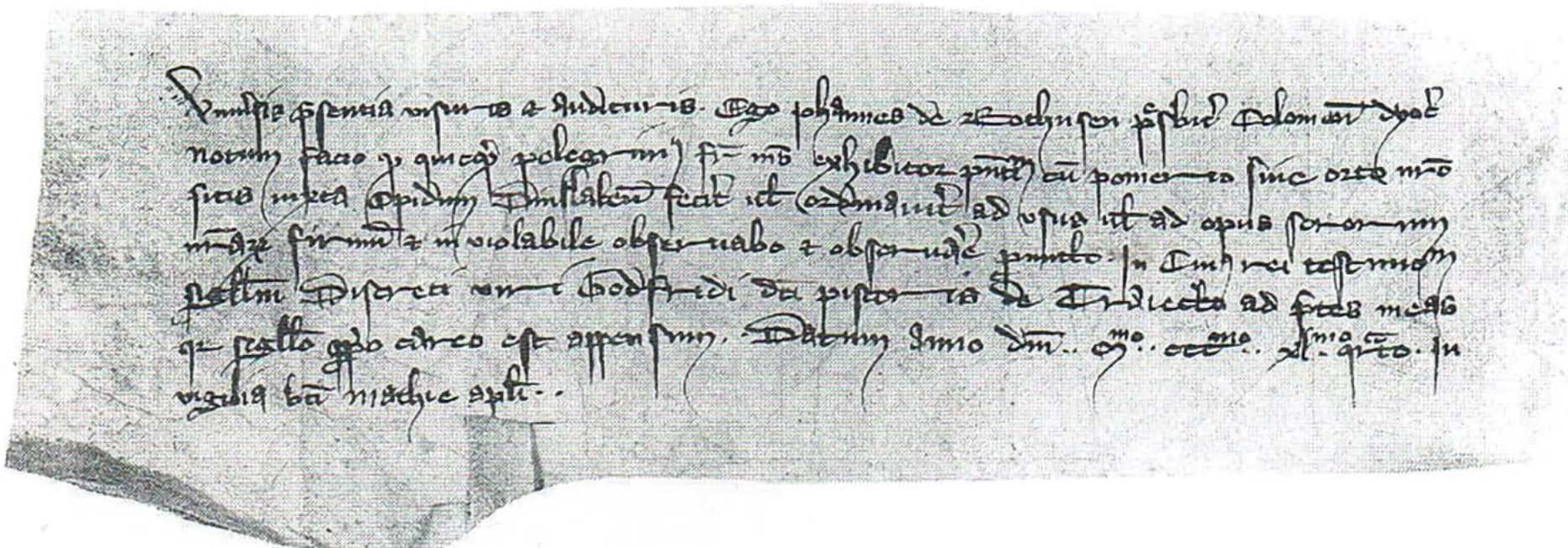
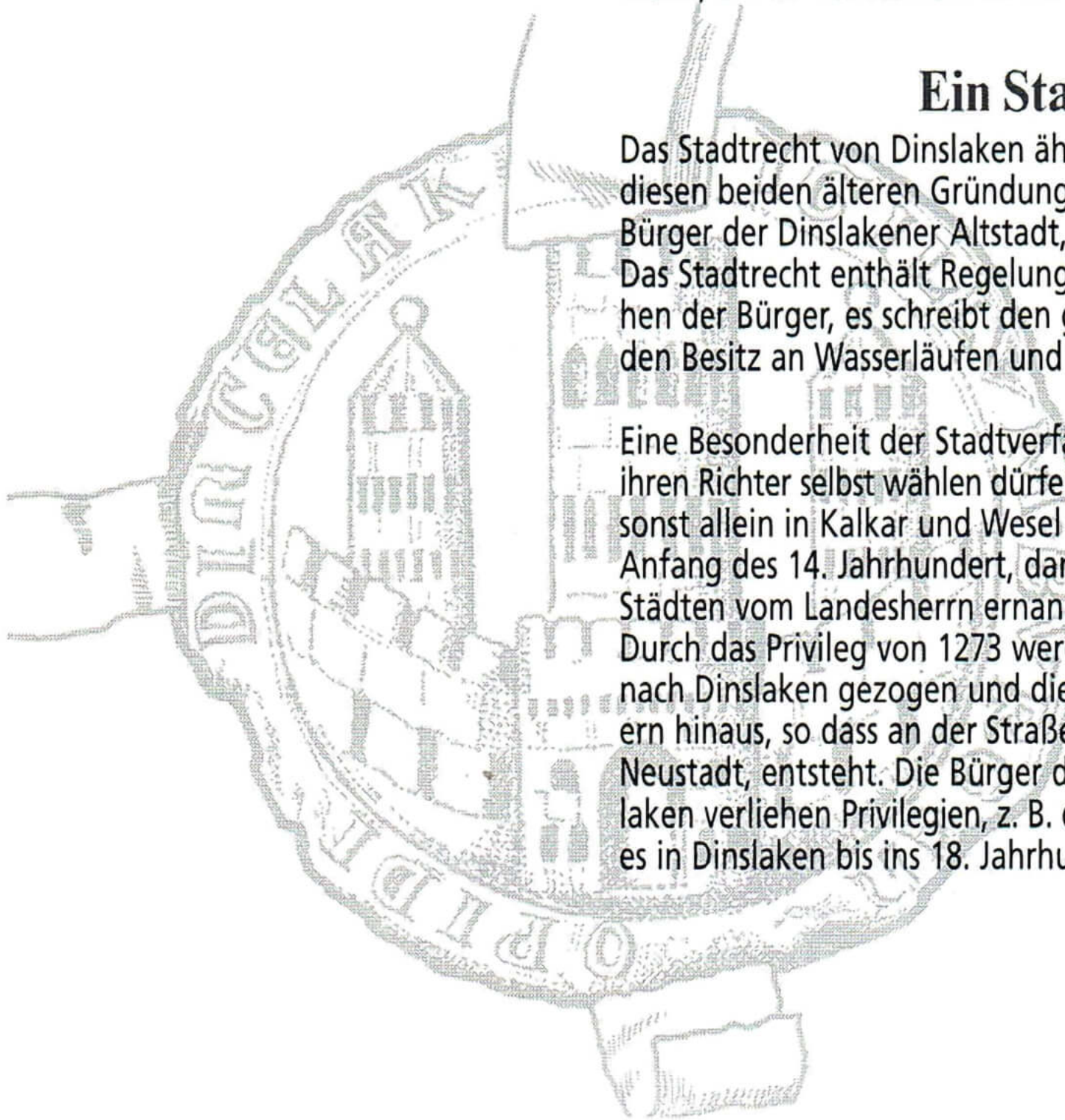
Die klevischen Grafen verschreiben die "Herrschaft Dinslaken" ihren erwachsenen Söhnen oder den gräflichen Witwen. Erste Inhaberin wird Mechtild, Witwe des 1310 verstorbenen Grafen Otto von Kleve. Sie nennt sich "Herrin von Dinslaken" und hält sich ab 1317 einen Drost oder Amtmann, um ihr Territorium zu verwalten.

Ein Stadtrecht, zwei Bürgermeister

Das Stadtrecht von Dinslaken ähnelt dem von Kleve und Kalkar und ist von diesen beiden älteren Gründungen beeinflusst. Stadtrecht genießen die Bürger der Dinslakener Altstadt, unterhalb der Dinslakener Burg gelegen. Das Stadtrecht enthält Regelungen über Freiheiten, Pflichten und Vergehen der Bürger, es schreibt den gerichtlichen Instanzenweg vor und regelt den Besitz an Wasserläufen und des kleinen Zehnten.

Eine Besonderheit der Stadtverfassung von 1273 liegt darin, dass die Bürger ihren Richter selbst wählen dürfen; derartiges ist in der Grafschaft Kleve sonst allein in Kalkar und Wesel der Fall. Diese Vergünstigung währt bis Anfang des 14. Jahrhundert, danach werden die Richter in allen klevischen Städten vom Landesherrn ernannt.

Durch das Privileg von 1273 werden Bauern, Handwerker und Kaufleute nach Dinslaken gezogen und die Bevölkerung wächst über die Stadtmauern hinaus, so dass an der Straße nach Hiesfeld eine neue Siedlung, die Neustadt, entsteht. Die Bürger dieser Neustadt nehmen die der Stadt Dinslaken verliehen Privilegien, z. B. die Bürgermeisterwahl, in Anspruch, so dass es in Dinslaken bis ins 18. Jahrhundert zwei Verwaltungen gibt.



Mittelalter

Das Stadtrecht unter klevischer Herrschaft

Die Wahl des Bürgermeisters

Die Prozedur der Bürgermeister-, Schöffen- und Ratswahl in der Alt- wie in der Neustadt schildert der klevischen Archivar Adolf Wüsthau.

Der Wahltermin für den Bürgermeister der Altstadt ist der Neujahrstag. Der Bürgermeister der Neustadt wird am 6. Januar gewählt. Der Wahlort ist das Haus des bisherigen Bürgermeisters, später findet die Prozedur im Rathaus statt. Den Bürgermeister der Alt- und Neustadt wählen sogenannte Gemeinleute (**gemeyne borger**), die als Vertreter der Stadtbürger anzusehen sind. Der Amtsinhaber bestimmt einen unbescholtenen Bürger zum Gemeinmann, der älteste Schöffe verfährt ebenso. Die zwei Gekürten berufen ihrerseits zwei weitere Gemeinleute. Diese Vier ergänzen sich um ein weiteres Paar. Gemeinsam legen sie einen Eid ab und ziehen sich zur Wahl des künftigen Bürgermeisters zurück.

Nach vollzogener Wahl wird eine Glocke geläutet und das Ergebnis verkündet. Die Gemeinleute wählen neben dem Bürgermeister auch sieben Schöffen.

In der Neustadt berufen sie statt der sieben Schöffen vier Ratsmänner.

Wie in den meisten anderen klevischen Städten rekrutiert sich der Bürgermeister aus dem Kreis der Schöffen. Hinter ihm liegt in der Regel eine mehrjährige Amtszeit als Schöffe und der Vorsitz in diesem Kollegium. Die Bürgermeister wechseln in der Alt- und Neustadt zwar jährlich, übernehmen aber häufig nach einer angemessenen Unterbrechung das Amt erneut.

Der Bürgermeistereid

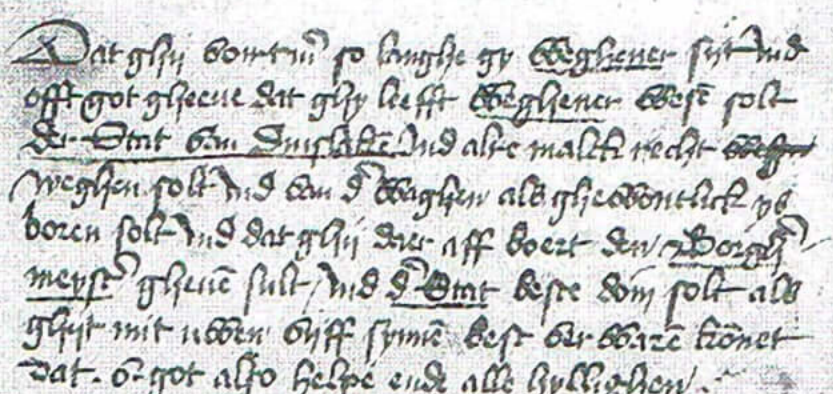
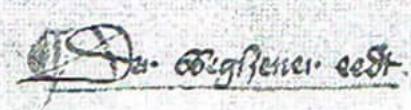
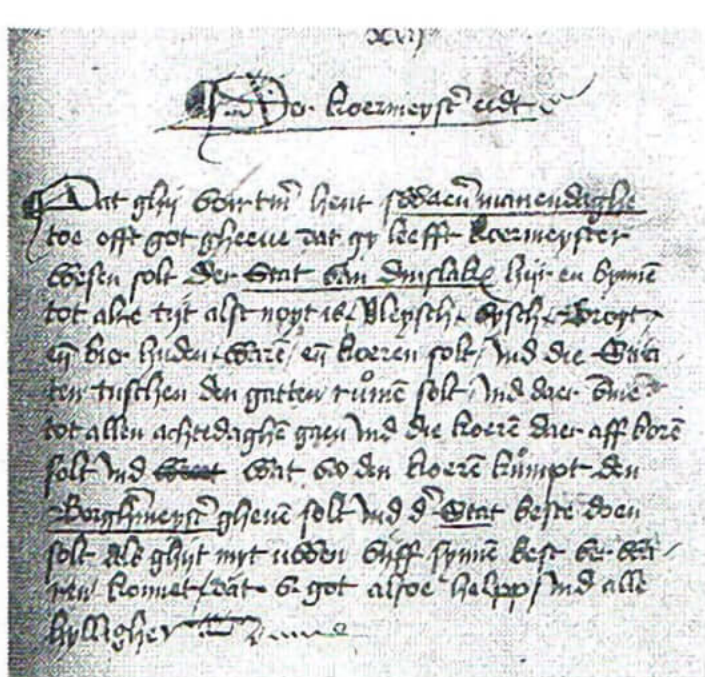
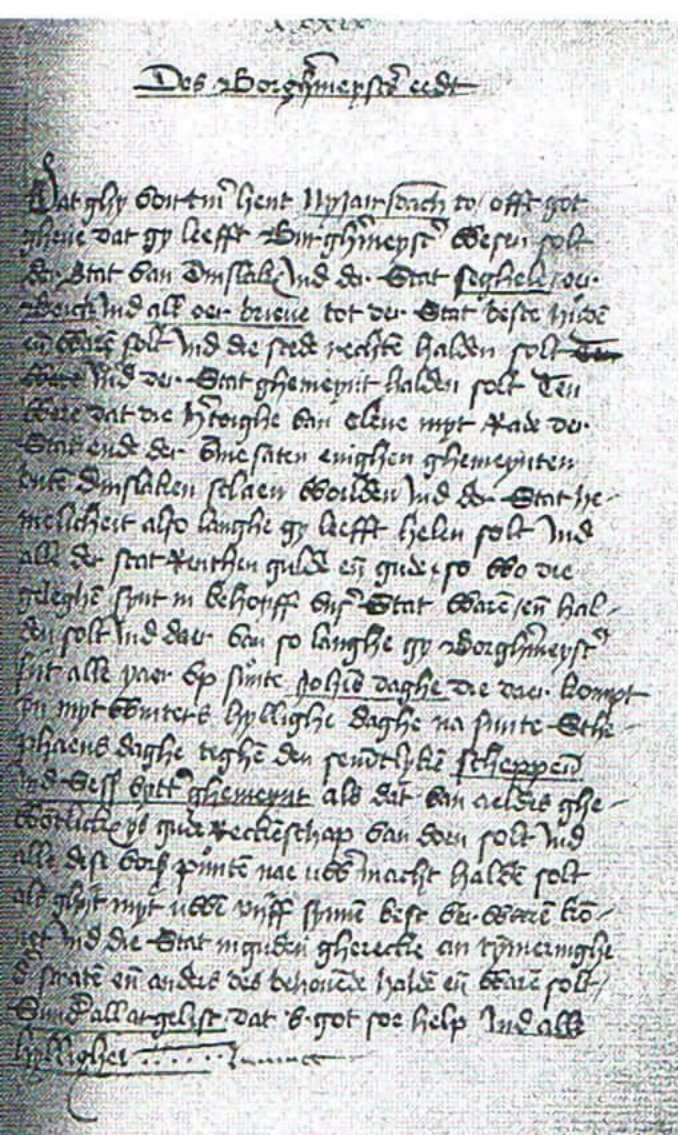
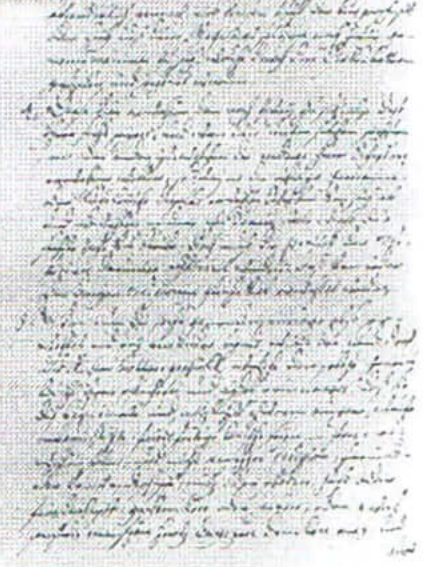
Das Dinslakener Stadtbuch, dessen Aufzeichnungen 1455 beginnen, verzeichnet den Eid des Bürgermeisters: "Ihr sollt von diesem Neujahrstag, solange Gott Euch leben lässt, Bürgermeister der Stadt Dinslaken sein..." Sowohl die lebenslange Amtszeit, wie sie der Bürgermeister beediet, als auch die jährlichen Neuwahl des Bürgermeisters, wie sie Wüsthau beschreibt, sind belegt. Wann welche Amtszeit gilt, lässt sich nicht klären, zumal der im Dinslakener Stadtbuch verzeichnete Eid des Bürgermeisters undatiert ist.

Bekannt ist, dass es eine lebenslange Amtszeit in anderen klevischen Städten gegeben hat, sie aber zu unterschiedlichen Zeiten, ohne dass ein System erkennbar ist, abgeschafft wird. Das heisst, dass sich Analogien, was und wie lange in Dinslaken gegolten hat, verbieten.

Die Aufgaben des Bürgermeisters

Zu den Aufgaben des Bürgermeisters gehören die Verwaltung der Finanzen und des Landbesitzes. Er achtet darauf, dass alle Bürger ihren Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwesen nachkommen, sich am Wachdienst oder den Reparaturen der Stadtbefestigung beteiligen und den Heeresdienst erfüllen. Der Bürgermeister sorgt dafür, dass sich die Straßen und Wege der Stadt in gutem Zustand befinden, und er vertritt auf der Versammlung der Landstände, die meist in Kalkar stattfindet, die Interessen seiner Stadt nach außen.

Verschiedene Personen und Ämter stehen ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Seite: Der Schreiber, der Akzisemeister, der Koermeister oder auch der Waagemeister. Sie alle müssen wie der Bürgermeister schwören, ihre Aufgaben "mit ihren fünf Sinnen am besten" zu erfüllen.



Mittelalter

Das Stadtrecht unter klevischer Herrschaft

Schöffen und Ratsmänner

Im 13. Jahrhundert ist die Verwaltung der klevischen Städte auf ein Organ, das Schöffengericht, beschränkt. Ab dem 14. Jahrhundert findet sich in den Urkunden ein zweites Kolleg, das der Ratsmänner oder Ratsleute, das den Schöffengericht zur Seite tritt. Grund für die Entstehung des zweiten Organs ist ein erhöhter Verwaltungsaufwand wegen des nicht nur wirtschaftlich bedingten Aufschwunges der Städte. Die Schöffengericht sind in erster Linie Gerichtsbeamte und üben ihre Verwaltungsaufgaben als Ehrenamt aus. Die Einrichtung dieses zweiten Amtes verweist auf die Spezialisierung der Aufgaben, wie sie landauf landab vor allen in den Städten erfolgt. In einigen klevischen Städten wird ein Rat von den Bürgern der Stadt gewählt. Er stellt damit den Gegenpol dar zu dem vom Landesherrn eingesetzten Schöffengericht. Vielfach werden die Schöffengericht aus der Schicht des Patriziats (der wohlhabenden Kaufleute) rekrutiert, während die Mitglieder des Rates aus der Schicht der Bürger (der Handwerker) stammen. Die Zahl der Ratsmänner beläuft sich in den meisten klevischen Städten auf zwölf. Das Stadtprivileg von 1343, eine wortgetreue Abschrift des Privilegs von 1273, erwähnt weder Rat noch Ratsmänner. Im Stadtbuch von 1455 findet sich keine Eidesformel für Ratsmänner, wie sie für den Bürgermeister, die Schöffengericht und die Gemeinleute existiert. In Dinslaken wird der Rat (raidt) etwa seit dem 15. Jahrhundert in Kopyaren und Urkunden erwähnt. In den ab 1629 lückenhaft erhaltenen Stadt- und Schöffengerichtprotokollbüchern ist für die Altstadt von Bürgermeistern, Schöffengericht und Gemeinleuten die Rede. In der Neustadt wird statt der Schöffengericht der Rat erwähnt, allerdings nicht durchgängig in allen Dokumenten. Die innerstädtischen Rechtsverhältnisse Dinslakens im Hoch- und Spätmittelalter liegen nicht eindeutig vor. Rudolf Stampfuß zieht den Schluss, dass wegen der geringen Größe der Stadt und der niedrigen Zahl der für Ämter in Frage kommenden Personen Schöffengericht und Rat identisch seien.

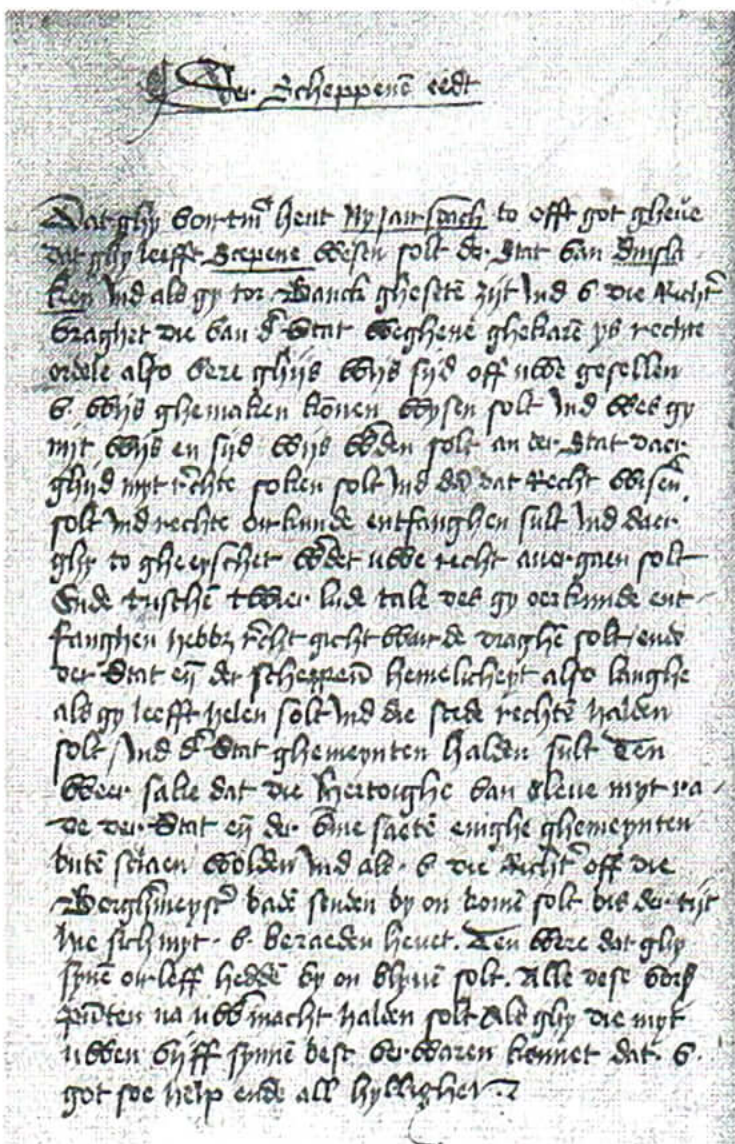
Eidesleistung des Weseler Rates vor Gericht, Derick Baegert ca.1493/94



Der Schöffen eedt

Das Schöffengericht

Das Schöffengericht ist zu allererst Träger der Rechtssprechung. Mit der Erhebung zur Stadt wachsen den Schöffengericht auch Verwaltungsfunktionen zu. Das Schöffengericht stellt sowohl eine Gerichts- als auch eine Verwaltungsbehörde der Stadt dar. Das Schöffengericht wird von den Gemeinleuten, den Vertretern der Bürgerschaft gewählt. Seit dem 14. Jahrhundert gehören auch Handwerker (mit Grundbesitz) dem Schöffengericht an. Rudolf Stampfuß stellt fest, durchweg angesehene, reiche Bürger bekleiden das Schöffengerichtamt, das dennoch jedem unbescholtenen Bürger offenstehe. Unter dem Vorsitz des landesherrlichen Richters sprechen die Schöffengericht Recht im Stadtgericht. Nicht auszuschließen ist, dass es zu Konkurrenzsituationen zwischen dem Richter als Vorsitzenden der Schöffengericht als Organe der Rechtssprechung und dem Bürgermeister als Vorsitzenden der Schöffengericht als Teil der Verwaltungsbehörde gekommen ist. Auch der Richter steht zwischen Stadt und Landesherrn, denn beiden leistet er seinen Amtseid. Das Stadtgericht urteilt über sogenannte peinliche Sachen wie Erbstreitigkeiten, Eigentumsdelikte, Grundstücksangelegenheiten und geringe Kriminalfälle. Auch die Hals- und Hochgerichtsbarkeit fällt z. T. in ihre Kompetenz. Eine Reihe von Stadtgerichten, z. B. Wesel, Kleve und Kalkar, treten als Obergerichte auf und sind Berufungsinstanz für kleinere städtische und ländliche Gerichte. Sie behandeln die Appellationen von Untergerichten an das Hofgericht in Kleve (seit 1660).



Reformationszeit

Parität der Konfessionen

Dinslaken im Zeitalter der Reformation

Im 16. und 17. Jahrhundert wird über religiöse Fragen gestritten. Der Streit reicht bis in die städtische Verfassung hinein.

Die Landesfürsten erringen in dieser Zeit eine immer stärkere Stellung und setzen Staat und Kirche in eins. Sie bestimmen das religiöse Bekenntnis ihrer Untertanen, wie 1555 der Augsburger Religionsfrieden festlegt: "cuius regio, eius religio".

Der klevische Erbfolgekrieg

In Kleve bricht nach dem Tod des letzten Herzogs, Johann Wilhelm, am 25. März 1609 ein Erbfolgekrieg aus. Die beiden mächtigsten Anwärter sind der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg.

Beide lassen ihre Truppen in Kleve einmarschieren und errichten 1609 eine Gemeinschaftsregierung, doch dessenungeachtet versucht jeder das Erbe für sich allein zu gewinnen. Anfangs bekennen sich beide zum Luthertum, doch als Johann Sigismund zum Calvinismus übertritt und die Unterstützung der Niederlande und der protestantischen Union gewinnt, wechselt Wolfgang Wilhelm von Pfalz Neuburg, der Sohn Philipp Ludwigs, zur katholischen Kirche über und wird von Spanien, dem Kaiser und der katholischen Liga unterstützt.

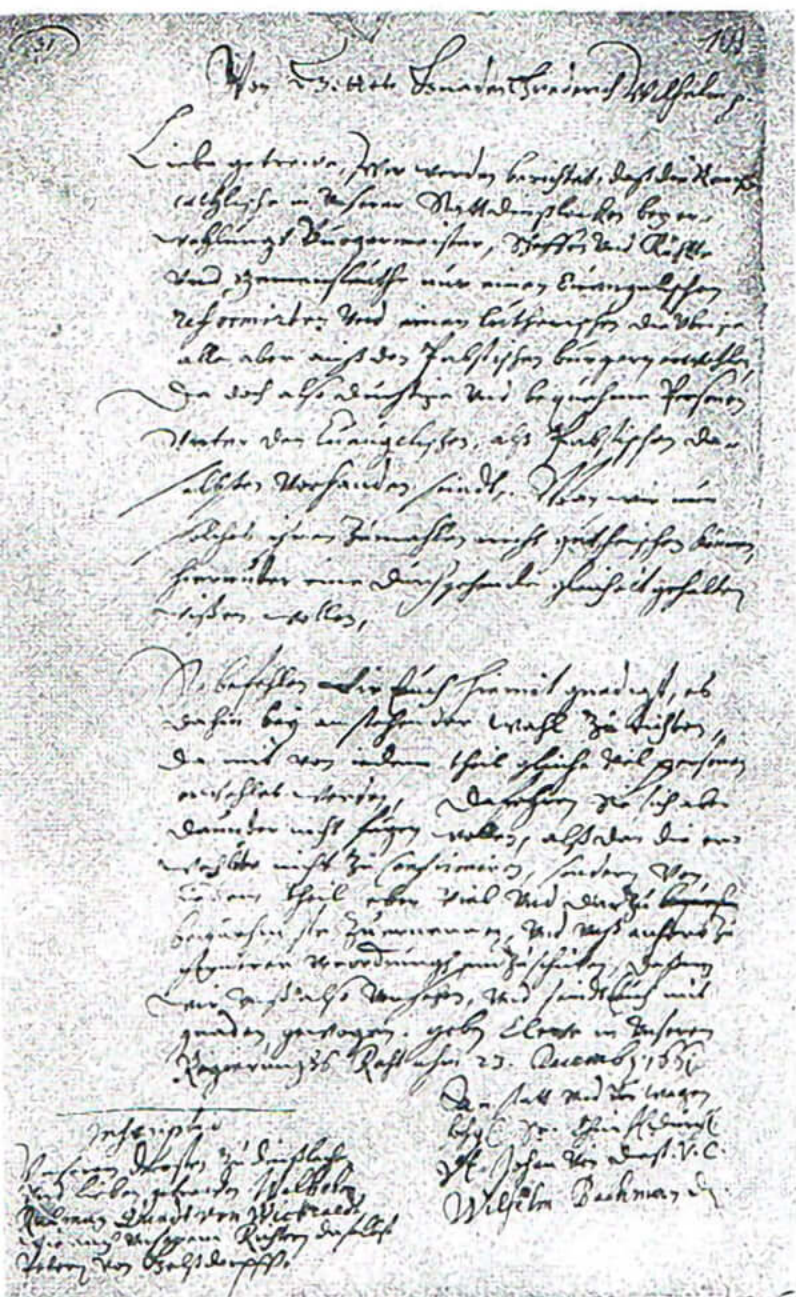
Zwischen beiden Konkurrenten um das klevische Erbe kommt es ständig zu Streitigkeiten, auch der "Vertrag von Xanten", in dem die Herrschaft aufgeteilt wird, bringt keine Ruhe.

Eingriff in innerstädtische Angelegenheiten

Seit Beginn des 17. Jahrhunderts gibt es drei christliche Konfessionen in der Stadt, die um Parität im Magistrat ringen. Zwei Drittel katholischer Bürger steht ein Drittel evangelisch-lutherischer und reformierter Bürger gegenüber, von denen die größere Hälfte evangelisch-lutherisch ist. Im Magistrat gibt es infolgedessen wenige Vertreter der Reformierten.

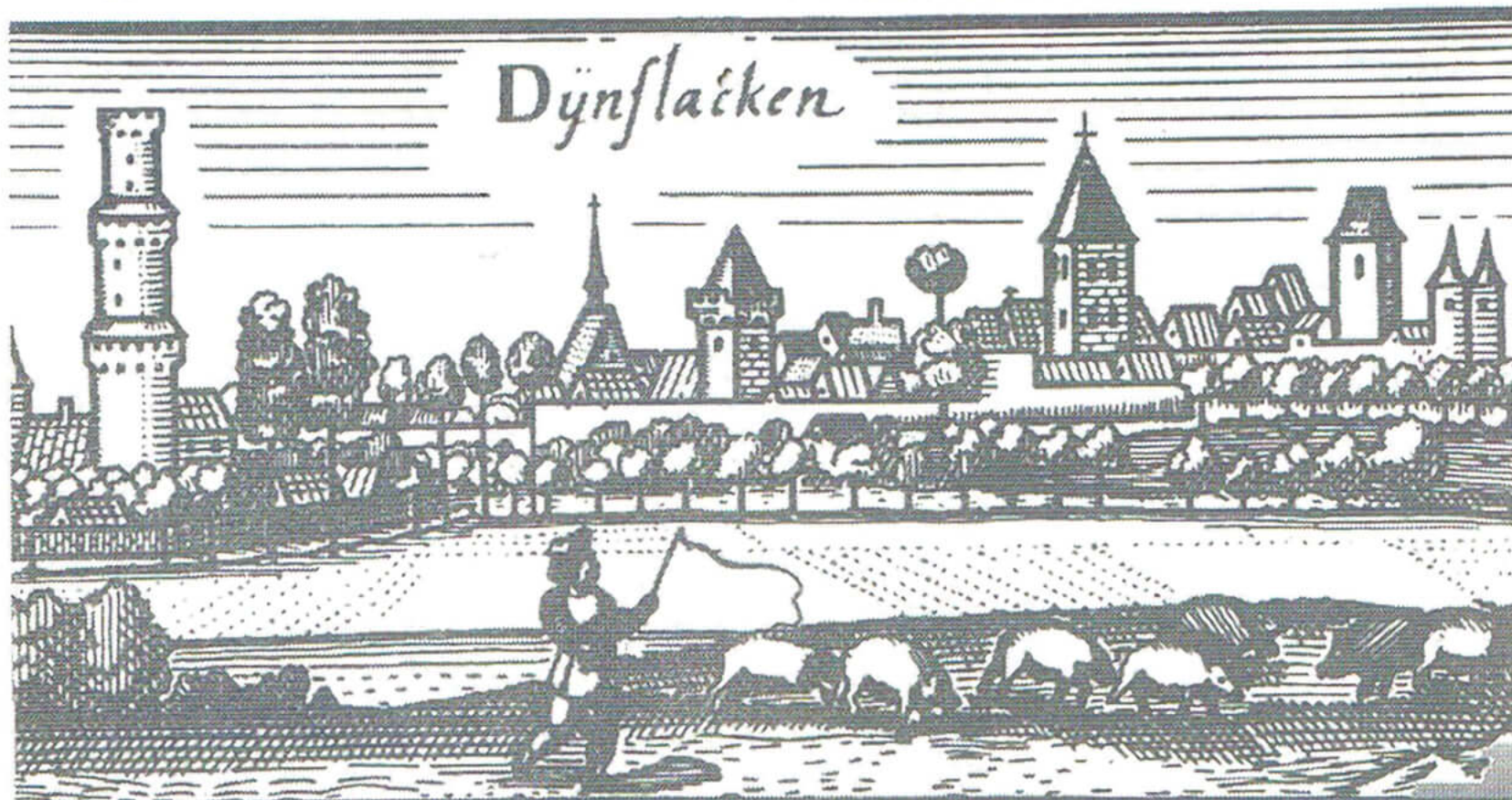
Deswegen fordert 1661 der Kurfürst "durchgehende Gleichheit" aller Konfessionen unter den Schöffen der Alt- und den Ratsleuten der Neustadt sowie unter den Gemeinleuten. Sollte die Stadt sich nicht fügen, werden die Gewählten nicht bestätigt und vom Richter sind "einfach neue zu ernennen und uns anhero zu ferner Verordnung einzuschicken."

Ob dieser Forderung Folge geleistet wird, lässt sich anhand der Akten nicht feststellen. Deutlich wird jedoch die Einmischung des brandenburgischen Kurfürsten in die jahrhundertealten Gewohnheiten und Geflogenheiten einer niederrheinischen Stadt. Mit den Eingriffen des Landesherrn wird die Stadt sich zukünftig auseinander setzen müssen.



Dynslacken

Ansicht der Stadt Dinslaken im 16. Jahrhundert



Reformationszeit

Parität der Konfessionen



Handwritten text in a cursive script, likely a header or address, mentioning 'Kurfürst Friedrich Wilhelm'.

Main body of handwritten text in a cursive script, detailing a document or report. The text is dense and covers most of the page.

Unter wechselnder Herrschaft

Während des Streites zwischen Brandenburg-Preußen und Pfalz-Neuburg wird Dinslaken von verschiedenen Truppen besetzt, die die Sache der einen oder der anderen Seite durchsetzen möchten.

Mit dem Dreißigjährige Krieg (1618 - 1648) strömen spanische und niederländische Söldnertruppen in die Stadt, drangsalieren, schikanieren und kujonieren die Bürger im wahrsten Sinne des Wortes bis auf's Blut. Weil während des Krieges ständig Söldner einquartiert sind, müssen erhebliche, den Stadtsäckel belastende "Servißzahlungen" geleistet werden, so dass die Stadt gezwungen ist, Teile ihres Besitzes zu verkaufen. Dieser Aderlass an Hab und Gut wird über Jahrzehnte und noch lange über das Ende des Dreißigjährigen Krieges hinaus immer wieder in Urkunden beschrieben, bis es im Jahr 1770 heißt, die Stadt sei völlig bankrott.

Das Schöffensprotokollbuch enthält am Beginn des 17. Jahrhunderts zahlreiche Berichte über Verpachtungen und über die Veräußerungen von Grundstücken; alles Maßnahmen, die die Stadt ergreift, um den Stadtsäckel zu füllen.

1666 einigt sich Kurfürst Friedrich Wilhelm mit Pfalz-Neuburg und im ehemaligen Herzogtum Kleve beginnt die brandenburg-preußische Herrschaft.

Während der Zeit der Irrungen und Wirrungen im 17. Jahrhunderts ist die Verwaltung in Dinslaken recht "aufsässig" gegen Verordnungen jedweder Herren. Es dauert eine geraume Zeit, bis der Magistrat erklärt, "die Stadt wolle nun ein treuer Untertan der Kurfürsten von Brandenburg sein".

Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und der kurfürstlichen Regierung kennzeichnen das Zeitalter des Absolutismus, denn der Staat mischt sich in jedes noch so kleine Detail des kommunalen Lebens ein.

Schöffen versus "gelehrte" Richter

Im 17. Jahrhundert greift der Kurfürst massiv in das Gerichts- und Rechtswesen ein. Am 14. August 1660 errichtet er das Hofgericht in Kleve, das für Zivil-, Kriminal- und Fiskalsachen des Klever Landes zuständig ist.

Die bisherigen Stadtgerichte, an denen Schöffen und Richter tätig sind, bleiben bestehen. Mit der Zeit übernimmt der "gelehrte" Richter mehr und mehr die Rechtsprechung und die Stellung der Schöffen als Träger des Rechts wird erschüttert und geschwächt.

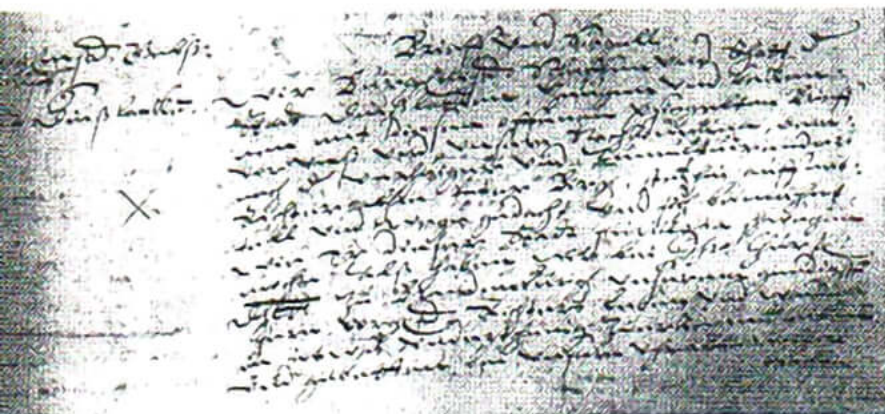
Der "Oberhof" in Kalkar, an den sich das Stadtgericht Dinslaken seit alters her zur Rechtsfindung wendet, bleibt bestehen.

1631 wird von der brandenburgischen Regierung der Richter reformierten Glaubens, Peter Birgh, anstelle eines katholischen Vorgängers eingesetzt. Birgh ist der erste Dinslakener Richter, der der reformierten Kirche angehört.

Während seiner Amtszeit gerät er mit dem Magistrat in Streit; die Hintergründe sind nicht genau bekannt. In einer Urkunde vom 3. Juli 1636 beklagt sich die Stadt über den "unruhigen und tumultierenden" Richter, der "antzhin auf mittel und wege gedacht und sich bemühet, wie an dieser Stadt privilegia schwächen mochte".

Der Magistrat bittet um Entsendung einer Kommission. Die Kommissare erhalten ein Tagegeld von 671 Talern, die aus den Mitteln der Stadt aufzubringen sind.

Der Bürgermeister Jobst von Gelsdorff leiht deshalb 606 Taler in Wesel und muss dafür "der Stadt Renten und Aufkommen" als Sicherheit übereignen. 1639 erfolgt zwar die Absetzung Peter Birghs, doch Kurfürst Georg Wilhelm, der ein noch konsequenteres Regiment gegen die Stände und gegen die Städte führt, rehabilitiert Birgh, doch kehrt er nicht wieder in sein Amt zurück.



18. Jahrhundert

Auseinandersetzungen mit den preußischen Behörden

Im 17. und frühen 18. Jahrhundert widersetzt sich die Dinslakener Stadtverwaltung den Eingriffen der preußischen Regierung und versucht ihre alten Rechte zu wahren. Die Aufsicht über die Stadt wird vor 1713 im Wesentlichen von der Regierung in Kleve ausgeübt.

Friedrich Wilhelm I. (1713 - 1740), der eigentliche Schöpfer des preußischen Staates, setzt unmittelbar nach seiner Thronbesteigung durch, dass eine königliche Kommission die Verfassungs- und Verwaltungszustände des preußischen Rheingebietes untersucht. Anschließend werden die preußischen Gebiete am Rhein durch zwei oberste Landesbehörden, nämlich die Regierungs- sowie die Kriegs- und Domänenkammer verwaltet.

König Friedrich Wilhelm I. führt eine straffe Verwaltungsorganisation durch. Er richtet die Kriegs- und Domänenkammern ein als Provinzialbehörden für die innere Landesverwaltung, besonders für das Finanzwesen und die Polizei. Diese Kammern unterstehen dem Generaldirektorium (die offizielle Benennung lautet "General-Oberfinanz-, Kriegs- und Domänendirektorium") in Berlin, über ihnen steht der König.

Preußische Reformen: Landrat und Stadtkreis

Für das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Kleve wird am 4. März 1723 eine Kriegs- und Domänenkammer in Kleve eingerichtet. Ihr ist die Dinslakener Verwaltung unterstellt. Das Gebiet zerfällt in 30 Ämter und 27 Herrlichkeiten, bevor Friedrich II. (1740 - 1786) es 1753 in drei Kreise, Kleve, Emmerich und Wesel einteilt, in denen jeweils Landräte für die Verwaltung zuständig sind, gleichzeitig löst der König die bestehenden Drostämter (Drost ist die überholte Bezeichnung für einen Amtmann oder Landrat; der Verf.) auf. Die Städte gehören zu den vier Städtekreisen oder steuerrechtlichen Kreisen Kleve, Xanten, Emmerich und Wesel, in denen je ein Steuerrat die Aufsicht führt. Die Steuerräte haben gemäß ihrer Dienstanweisung vom 1. August 1766 die Aufsicht über die städtischen Finanzen, über Handel, Gewerbe und Polizei und über Militärangelegenheiten. Sie haben über alle Anträge und Eingaben der Städte an die Kammer gutachtlich zu berichten.



1678 bis 1879, Rathaus am Schweinemarkt

*Commission Etat
Dinslaken
vom 14ten August 1754
publ. May - 1754*

18. Jahrhundert

Auseinandersetzungen mit den preußischen Behörden

Beamte statt Schöffen

Wie lange die Magistrate der Alt- und der Neustadt nach dem Streit mit der vorgesetzten Behörde nebeneinander existiert haben, lässt sich nicht genau feststellen, da nach 1708 keine Schöffensprotokollbücher erhalten sind. Sicher ist, dass 1713 im Zuge der von Friedrich Wilhelm I. durchgeführten Städtereform die Zusammenlegung erfolgt. Die Zahl der Schöffen und Ratsmitglieder wird reduziert und statt jährlicher Neuwahlen der Schöffen und Ratsmitglieder werden Beamtenstellen ohne zeitliche Begrenzung mit bestimmten Ressorts geschaffen.

Diese Anweisung ist nicht so schnell umzusetzen, wie aus Befehlen der Regierung von 1719 und 1720 hervorgeht, weil die Magistrate der klevischen Städte für das laufende Jahr bestehen bleiben, "jedoch die entstehenden Vakanzen vorläufig und bis zur künftigen Regulierung nicht wieder besetzt werden sollen."

Für Dinslaken bedeutet dies, dass keine neuen Schöffen und Ratsmitglieder mehr gewählt werden, wenn sie durch Tod ausscheiden, aber auch dass niemand mehr turnusmäßig aus dem Kollegium austritt.

So verwalten schließlich drei oder vier (zum Teil fungiert der Bürgermeister als vierter Schöffe) vom König ernannte, festbesoldete, lebenslange Schöffen die Alt- und Neustadt gemeinsam. Die Zusammenlegung beider Verwaltungen hat sich wie von selbst ergeben.

Eine Zeit lang gibt es noch einen Bürgermeister der Neustadt. Etwa seit 1734 ist in den Quellen von einem "zweiten Bürgermeister" die Rede, dessen Amt bis 1774 in den Dokumenten auftaucht. Ob ihm als Stellvertreter die Angelegenheiten der Neustadt obliegen, lässt sich nicht feststellen.

Geld für Pferd und Papier

Eine wichtige Neuerung der Städtereform von 1713 ist die Schaffung von bestimmten Ressorts. Im Kammereihaushalt von 1753/54 heißt es, dass der Bürgermeister "zugleich Rentmeister und Schöffe ist". Schöffen, Syndikus, Rentmeister und Stadtsekretarius, der auch Schöffe ist, erhalten ein bescheidenes Gehalt.

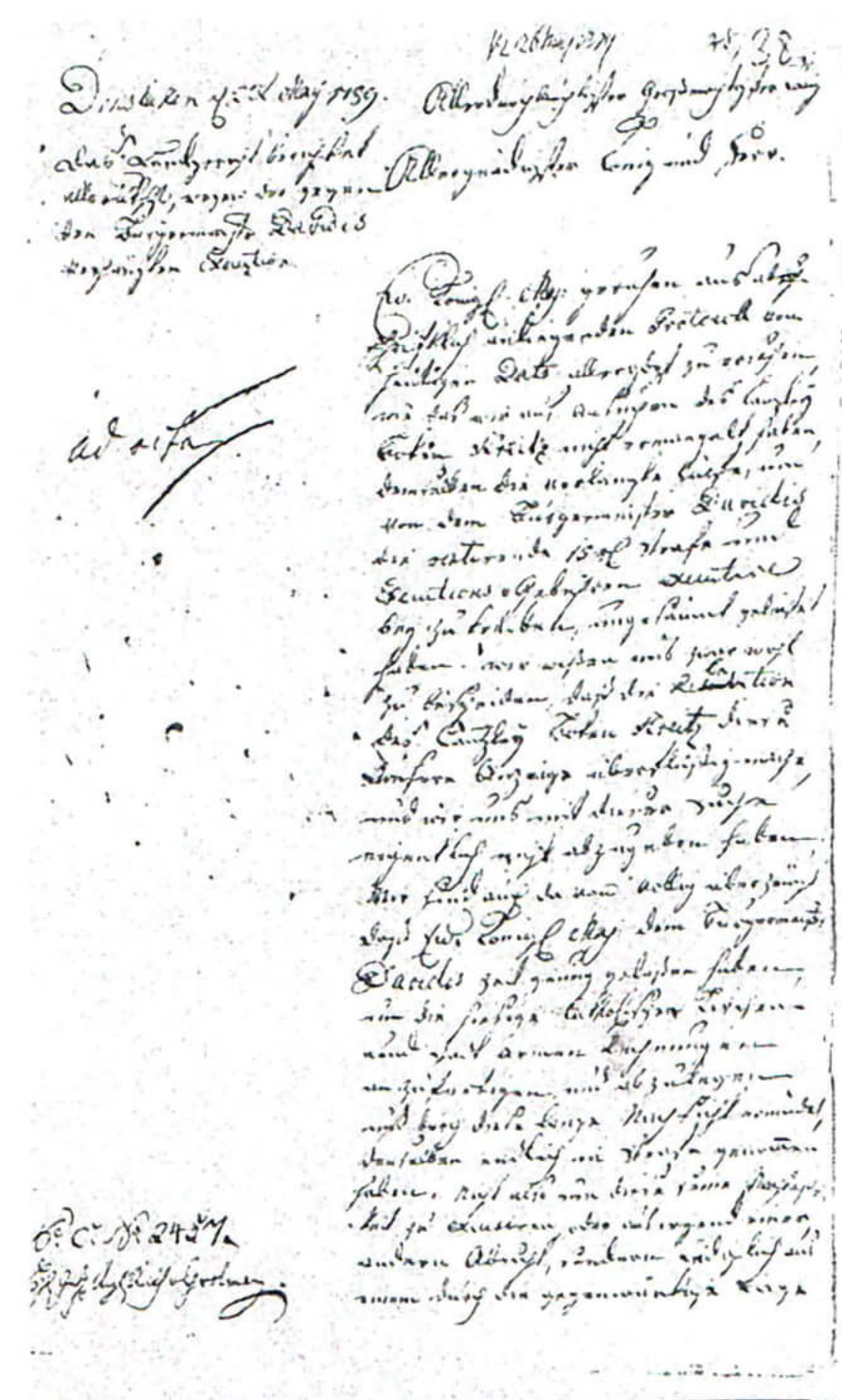
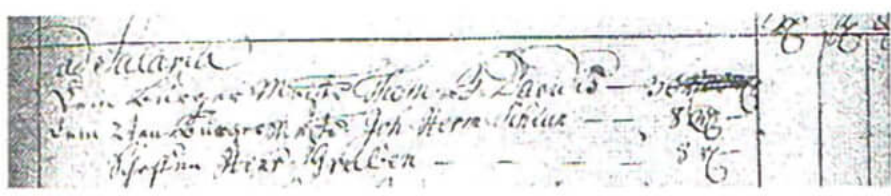
Das Amt des Bürgermeisters ist ehrenamtlich, ihm werden Reisekosten, wenn er in Angelegenheiten der Stadt unterwegs ist, und Schreibmaterialien erstattet.

"In königlichen Diensten blind und arm gearbeitet"

Bürgermeister Albert Wilhelm Davidis wird 1789 von der Regierung zu einem Strafgeld von 15 Reichstalern wegen rückständiger Zahlungen an die Armen der Stadt verurteilt. Daraufhin beklagt er sich schriftlich, dass er zur Zahlung dieses Betrags nicht im Stande sei.

"Er müßte daher vorläufig seine silberne Taschenuhr zum Pfande geben". Er habe sich "in königlichen Diensten arm und blind gearbeitet, habe vom 1. Juni 1759 bis Mai 1786, also 27 Jahre, als Bürgermeister, Secretarius und Camerarius für 130 Rthl. (Abk. für Reichsthaler; d. Verf.), vom 1. Juni bis hierher für 150 Rthl. Gehalt gearbeitet."

Der Bürgermeister hat seine Verhältnisse etwas zu negativ dargestellt, denn aus anderen Quellen geht hervor, dass er 1771 Mitbesitzer eines Hauses in Dinslaken ist, die andere Hälfte gehört seiner Mutter.

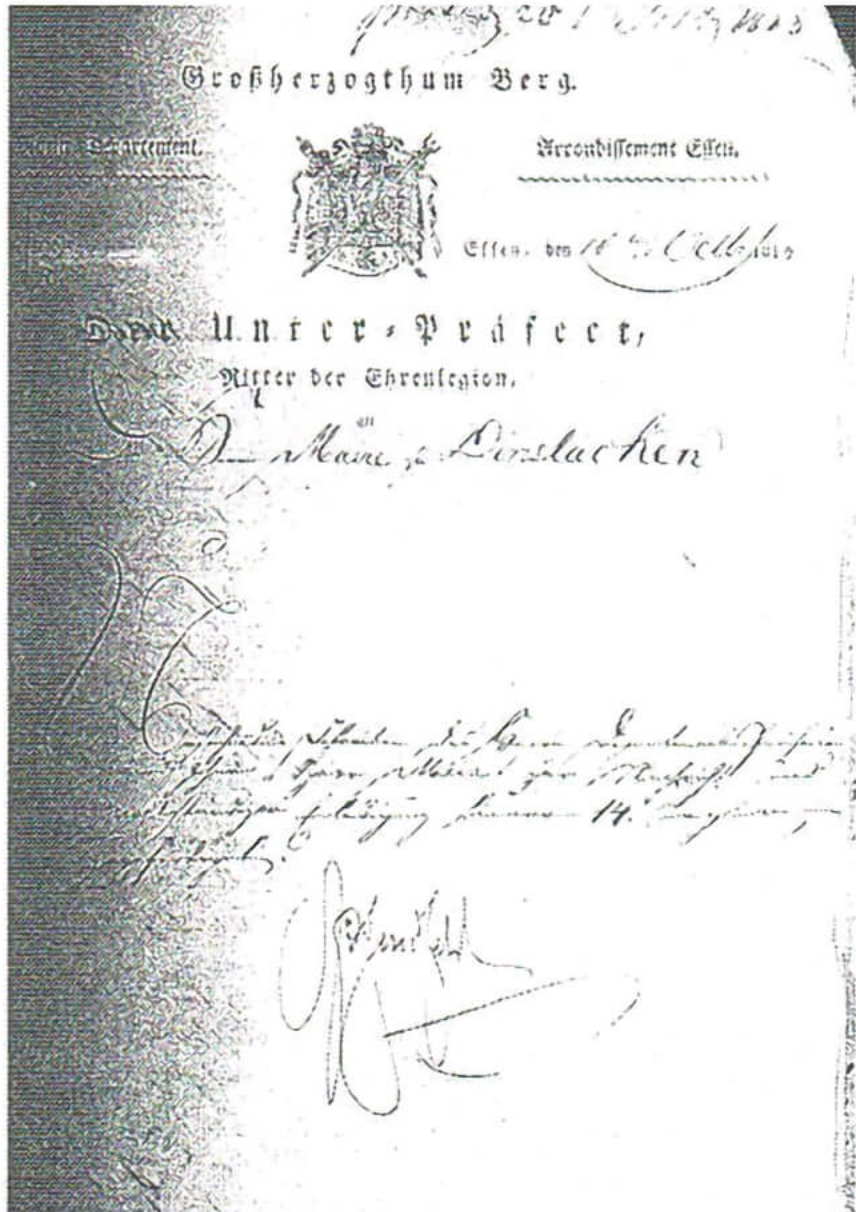


75 Schreiber Dgn Davidis

1805 -

1815

Dinslaken im Großherzogtum Berg



Administrations variées

1794 besetzen während des ersten Koalitionskrieges die französischen Revolutionsheere, die zum "Kreuzzug gegen Throne und Paläste" aufgerufen haben, die Reichsstädte Aachen und Köln und das ganze linksrheinische Gebiet. Im Frieden zu Basel (April 1795) wird bis zu einem endgültigen Frieden mit dem Deutschen Reich der Besitz des preußischen Gebietes auf dem linken Rheinufer Frankreich zugesprochen. Im Frieden von Lunéville (1801) übereignen Kaiser und Reich Frankreich das linke Rheinufer. 1805 (Vertrag zu Schönbrunn) muss Preußen an Frankreich das rechtsrheinische Kleve abtreten. Aus rechtsrheinischen Gebieten und dem Herzogtum Berg schafft Napoleon Bonaparte das "Großherzogtum Berg", das er 1806 seinem Schwager, Joachim Murat, verleiht. Als Murat 1808 König von Neapel wird, übergibt der Kaiser der Franzosen das Großherzogtum seinem dreijährigen Neffen, für den er die Regentschaft übernimmt. Napoleons Kriege führen zum Ende des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation; 1804 wird der deutsche Kaiser Franz II. durch ein Ultimatum zur Niederlegung der Kaiserkrone gezwungen. Nach der Niederlage Preußens bei Jena und Auerstedt, dem Frieden von Tilsit (1807) und der Ausweitung des Rheinbundes ist der Großteil Deutschlands der Hegemonie Napoleon I. unterworfen. Nach der Katastrophe der Großen Armee in Rußland und dem Sieg der Koalition in der Völkerschlacht bei Leipzig 1813 bricht das napoleonische System zusammen, der Rheinbund löst sich auf und Deutschland, Holland und Oberitalien befreien sich vom fremden Joch.

Großherzogthum Berg.

Die Stadtverwaltung im Großherzogtum Berg - die Munizipalverfassung

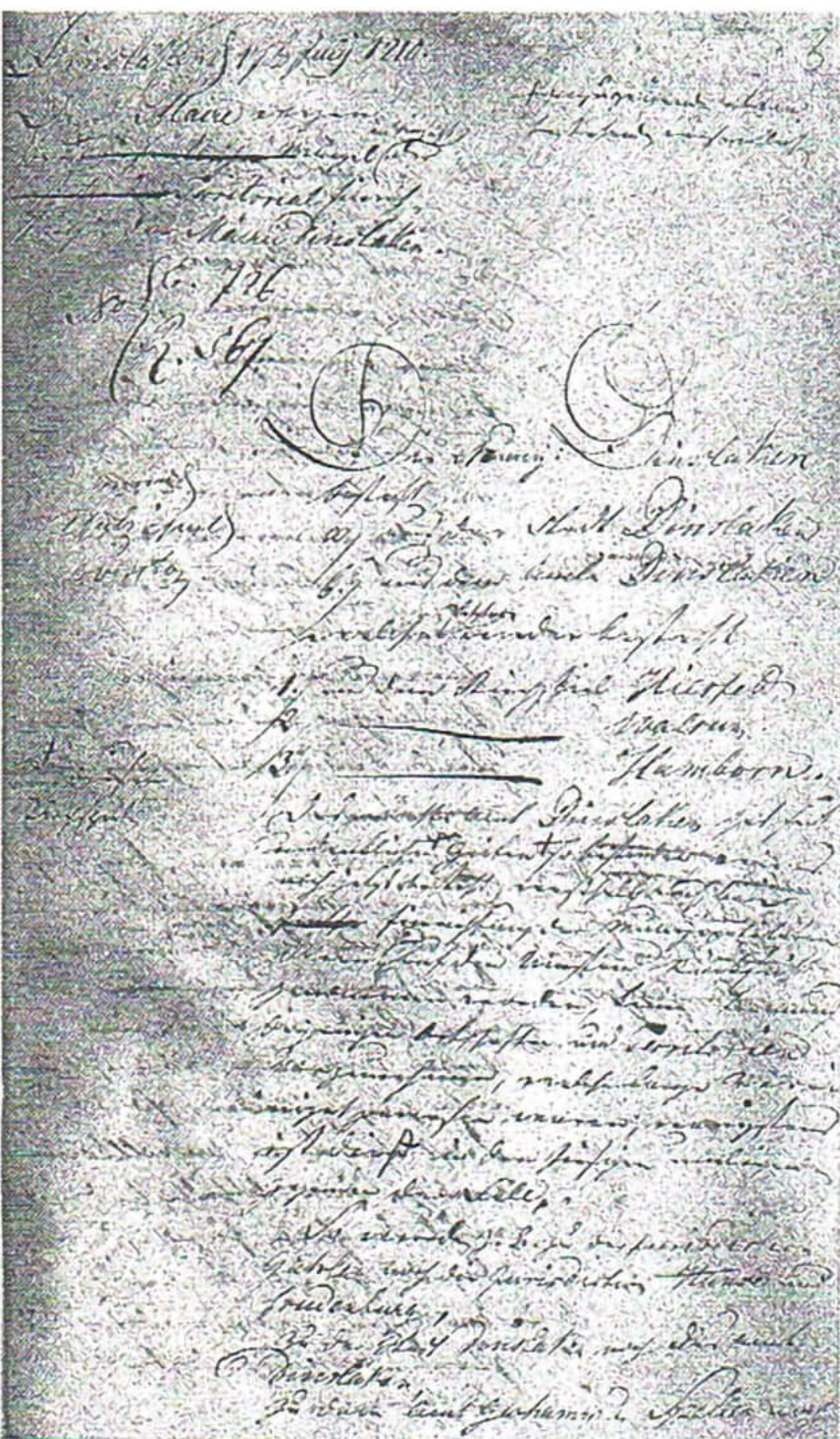
Nach der Inthronisation Joachim Murats 1806 wird die Verwaltung seines Großherzogtums Berg entsprechend dem französischen Vorbild umgestaltet und die Munizipalverfassung eingeführt.

Das Großherzogtum Berg erhält vier Departements: Rhein, Sieg, Ruhr und Ems. Dinslaken gehört zum Arrondissement Essen im Departement Rhein. Die Departements, von einem Präfekten geleitet, gliedern sich in Arrondissements, an deren Spitze ein Unterpräfekt steht, und Kantone. Als Unterpräfekt im Arrondissement Essen fungiert Julius Heinrich von Buggenhagen aus Dinslaken.

Die französische Munizipalverfassung fußt auf dem Grundsatz der staatsbürgerlichen Gleichheit. Sie macht rechtlich keinen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinde. Jede Gemeinde erhält einen Bürgermeister, Maire genannt, einen oder mehrere Beigeordnete und einen Gemeinderat. Die Gemeindebeamten (Bürgermeister, Beigeordnete, Polizeikommissare) und die Gemeindevertreter (des Gemeinderates) werden von der Regierung ernannt. In Städten bzw. Gemeinden unter 5000 Einwohnern bestimmt der Präfekt den Maire und die Beigeordneten aus dem Kreis der Gemeinderäte. Offenkundig ist die Abhängigkeit der Gemeinden von der Staatsverwaltung.

Ursprünglich sollte jede Gemeinde einen Maire haben, der aus der Gemeinde stammt. Weil die Gemeinden oft zu klein sind, finden sich nicht genügend fähige Persönlichkeiten für das Amt des Bürgermeisters, so dass für mehrere Gemeinden ein gemeinsamer Maire eingesetzt wird. In diesem nach dem Wortlaut der Munizipalverfassung ungesetzlichen Verfahren der Zusammenziehung mehrerer Gemeinden zu einer sogenannten Mairie lässt sich einer der Ursprünge der Samtgemeinde sehen.

Die Stadtgemeinde Dinslaken und die Landgemeinden Hiesfeld, Walsum und Hamborn werden entsprechend der französischen Gesetzgebung zur Mairie Dinslaken zusammengefasst.



1805 - 1815

Dinslaken im Großherzogtum Berg

GRAND-DUCHÉ DE BERG.

LES MINISTRES DES FINANCES
ET DE L'INTÉRIEUR,

Vu le rapport du Directeur général des domaines, du timbre et des hypothèques, dans lequel il expose l'urgence et la nécessité de proroger les délais accordés pour l'inscription des créances antérieures à la mise en vigueur du nouveau système hypothécaire dans le Grand-Duché de Berg;

Considérant qu'il importe de faciliter aux créanciers les moyens de consolider, par l'accomplissement des formalités de la loi nouvelle, les droits et hypothèques valablement acquis antérieurement à son régime;

Et sous le bon plaisir de SA MAJESTÉ, avons arrêté et arrêtons ce qui suit:

ARTICLE PREMIER.

Le délai accordé par l'article 34 du décret impérial du 3 Novembre 1809, pour l'inscription aux nouveaux registres des hypothèques, des droits et privilèges existans au moment de la publication dudit décret, est prorogé jusqu'au 1.^{er} Octobre prochain; à cette époque il sera définitivement expiré.

Großherzogthum Berg.

Die Minister der Finanzen
und des Innern,

Nach Einsicht des Berichts, wodurch der General-Director der Domänen, des Stempels und des Hypothekewesens die dringende Nothwendigkeit darstellt, die Fristen zur Einschreibung der hypothekarischen Rechte zu verlängern, welche vor der Verkündigung des neuen Hypotheken-Systems im Großherzogthum schon bestanden hatten;

In Erwägung, daß es von Wichtigkeit ist, den Gläubigern die Mittel zu erleichtern, um ihre vor der Einführung des neuen Hypothekewesens gültig erworbenen Rechte und Hypotheken durch Erfüllung der Formalitäten des neuen Gesetzes sicher zu stellen;

Haben wir, unter Vorbehalt der Genehmigung Seiner Majestät, beschlossen und beschließen wie folgt:

Erster Artikel.

Die im 34ten Artikel des Kaiserl. Decrets vom 3ten November 1809 vorgeschriebene Frist um die zur Zeit der Verkündigung des erwähnten Decrets schon bestanden Rechte und Privilegien in die neuen Hypotheken-Bücher eintragen zu lassen, ist bis auf den 1sten October verlängert, an welchem Tage sie ein für allemal erloschen seyn soll.

Monsieur le Maire und der Gemeinderat

Die Verwaltung der Gemeinde erfolgt durch den Maire. Er verwaltet die Güter und die Einkünfte, er leistet die Ausgaben, wenn sie von der vorgesetzten Behörde (dem Unterpräfekten als Leiter des Arrondissements) genehmigt sind. Der Maire übt die Polizeigewalt aus und ist Mitglied und Vorstand des Gemeinderates, der aus 8 - 20 von der Regierung ernannten Mitgliedern besteht und regelmäßig, wenigstens einmal im Jahr, auf Berufung des Präfekten tagt.

Der Gemeinderat schlägt die in der Gemeinde auszuführenden Arbeiten vor, die anschließend von der vorgesetzten Behörde bewilligt und vom Maire ausgeführt werden. Der Gemeinderat berät über die Bedürfnisse der Gemeinde und verantwortet die Ausgaben und sorgt für eine angemessene Rechnungsprüfung.

Das Amt des Maires ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Weil Anforderung und Belastung an ihn ständig steigen, wird ihm ein bescheidenes Dienstekommen bewilligt, das im Haushalt unter dem Posten "Bureaukosten" rangiert. Im Oktober 1807 wird Julius Heinrich Buggenhagen, Unterpräfekt im Arrondissement Essen, aufgefordert Vorschläge zu machen für die Besetzung der Munizipalämter, für den Maire, die Beigeordneten, den Polizeikommissar und die Munizipalräte in Dinslaken.

In Dinslaken drängen sich während der Franzosenzeit wenige in Frage kommende Persönlichkeiten auf. Deshalb finden sich häufig dieselben Personen unter wechselnden Amtsbezeichnungen wieder. 1807 löst der vom Präfekten ernannte Friedrich Wilhelm Cotta seinen Vorgänger, den früheren Akziseinspektor Romberg im Amt des Bürgermeisters ab und wird Maire.

Vom Landgericht zum Friedensgericht

Die Gerichtsverfassung wird 1811 nach französischem Muster unter Aufhebung aller früheren Gesetze eingerichtet. In Dinslaken wird das Landgericht in ein Friedensgericht umgewandelt, der Landrichter mutiert zum Friedensrichter. Die Kantonsgrenzen (in unserem Fall der Kanton Dinslaken) stellen zugleich die des Friedensgerichtes dar.



Preußenzeit

Per Patent zu Preußen

1815, auf dem Wiener Kongress, erfolgt die Neuordnung Europas und die Gründung des Deutschen Bundes, eines Zusammenschlusses souveräner deutscher Fürsten und freier Städte. Im März 1815 ergreift der preußische König durch feierliche Proklamation wieder Besitz von seinen rechts- und linksrheinischen Gebieten, die im Norden von der holländischen Grenze und im Süden bis Nassau und zur (bayrischen) Pfalz reichen. König Friedrich Wilhelm II. von Preußen erlässt am 15. April 1815 zwei Besitzergreifungspatente, in denen er die neu- und wiedergewonnenen Landesteile entsprechend der französischen Verwaltungseinteilung aufzählt. Im Großen und Ganzen bleiben die Regelungen der Franzosenzeit bis zur Jahrhundertmitte bestehen.

Dinslaken in der Provinz Jülich-Kleve-Berg

Am 30. April 1815 verkündet der preußische König in Wien die "Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden". Sie teilt den preußischen Staat in zehn Provinzen ein.

Die Besitzungen am Rhein werden in zwei Provinzen gegliedert:

- in die Provinz Niederrhein mit der Hauptstadt Koblenz und
- in die Provinz Jülich-Kleve-Berg mit der Hauptstadt Köln.

Die Provinz Jülich-Kleve-Berg erhält Provinzialregierungen in Köln, Düsseldorf und Kleve. Am 23. April 1816 teilt die Provinzialregierung zu Kleve ihren Bezirk in sechs Kreise auf, einer davon ist der Kreis Dinslaken.

Erstmalig: Der Kreis Dinslaken

Zu dem Kreis Dinslaken, er besteht von 1816 bis 1823, gehören

- die Stadt Dinslaken und das gleichnamige Amt, zu dem Walsum und Hiesfeld gehören,
- die Bürgermeisterei Götterswickerhamm (mit Götterswickerhamm, Spellen und Voerde),
- die Bürgermeisterei Holten einschließlich der Stadt Holten, den Ämtern Beeck, Hamborn, Sterkrade und Oberhausen,
- die Bürgermeisterei Ruhrort (mit Ruhrort und Meiderich),
- die Bürgermeisterei Schermbeck und
- die Bürgermeisterei Duisburg.

Mit 25.080 Einwohnern ist Dinslaken der am geringsten besiedelte Kreis des Regierungsbezirks Kleve. Erster Landrat des Kreises Dinslaken wird Julius Heinrich Buggenhagen, der auf Haus Bärenkamp sitzt und den Titel eines Geheimen Kriegs- und Landrats führt. Peter Friedrich Noot wird Erster Bürgermeister in Dinslaken nach der Franzosenzeit.



1678 bis 1879,
Rathaus am Schweinemarkt

Preußenzeit

Per Patent zu Preußen

Die Zeit bis zur Städteordnung

Im Mai 1817 ordnet die Regierungsbehörde in Koblenz an, dass die Kommunen ihre aus französischer Zeit stammende Gemeindeverfassung behalten. Der Bürgermeister bleibt weiterhin mit der Verwaltung betraut. Diese Anordnung der Koblenzer Regierung findet jedoch keine Zustimmung in Berlin, weil die königlich-preußische Regierung eine rheinische Gemeindeordnung berät und die entsprechend einer Verlautbarung vom 17. Januar 1820 bald zu erwarten ist. Achtundzwanzig Jahre nach den vorläufigen Koblenzer Richtlinien wird 1845 die lang angekündigte Gemeindeordnung eingeführt.

Von 1817 bis 1845 gilt,

- eine Bürgermeisterei mit einem Bürgermeister an der Spitze kann aus einer Anzahl von Einzelgemeinden bestehen;
- jeder Bürgermeister erhält zwei Beigeordnete, die von der Regierung ernannt werden. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre;
- jeder Einzelgemeinde innerhalb einer Bürgermeisterei steht ein Schöffe vor, dessen Wahl der jeweiligen Gemeinde überlassen ist, aber dessen Bestätigung vom Bürgermeister beim Landrat eingeholt werden muss. In den Städten ist der Bürgermeister zugleich Schöffe. In Gemeinden über 300 Einwohnern werden dem Schöffen zwei Gehilfen beigegeben. Sie werden für drei Jahre von der Gemeinde gewählt und vom Landrat bestätigt.

Der Schöffenrat und die Aufgabenverteilung in der Kommunalverwaltung

Der Bürgermeister und die städtischen Beigeordneten bilden mit den Schöffen den Schöffenrat. Der Bürgermeister steht der Verwaltung seiner Bürgermeisterei vor und ist dem Landrat des Kreises untergeordnet. Die kommunale Verwaltung ist für ihre Steuern (Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuern) und das Rechnungs- und Haushaltswesen zuständig.

Auf rechtsrheinischem Gebiet führt der Bürgermeister das Zivilstandsregister, d. h. er verzeichnet sämtliche Geburten, Heiraten und Sterbefälle.

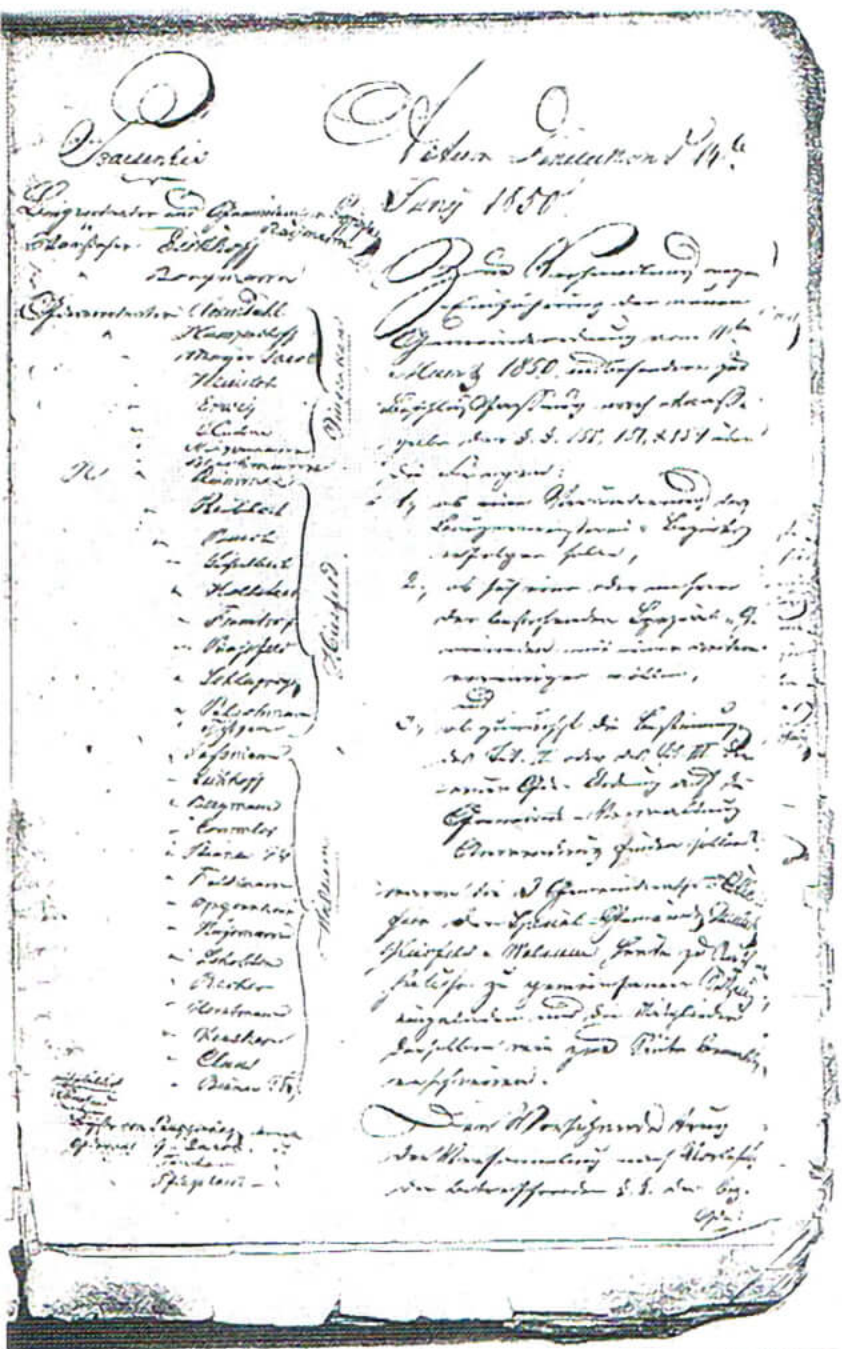
Die Verfassung der östlichen preußischen Provinzen als Vorbild?

- Nach rheinischen Protesten verworfen

Nach den Befreiungskriegen wünscht die Regierung in Berlin eine einheitliche Gestaltung der kommunalen Verwaltung in allen Teilen des preußischen Staates. Sie beabsichtigt, die kommunale Selbständigkeit der Städte wie in den östlichen Provinzen des Königreiches einzuführen. Damit wäre eine Verminderung der Freiheiten der Landgemeinden verbunden. Die Pläne beinhalten sogar, die Bürgermeistereien gänzlich abzuschaffen und die Landräte mit den Ortsvorständen verhandeln zu lassen.

Die rheinischen Provinzialregierungen wenden sich entschieden dagegen, weil die bestehenden Einheiten, also die Bürgermeistereien oder entsprechend der heutigen Bezeichnung die Samtgemeinden, die Verwaltungskosten erheblich mindern. Allerdings wird konzediert, dass der Bürgermeister für viele Gemeinden und ihre Mitglieder zu weit entfernt oder ihnen gar entfremdet ist.

Die rheinischen Regierungen sprechen sich 1816 gegen eine Abschaffung der bisher bewährten Übereinstimmung der Gemeindeverfassung in Stadt und Land aus.



Die Gemeindeordnung von 1845

Der Erlass der Revidierten Städteordnung von 1831 bleibt für die Rheinprovinz ohne Bedeutung. Am 23. Juli 1845 wird eine Gemeindeordnung erlassen, die sowohl in den Landgemeinden als auch in den Städten eingeführt wird. Diese Gemeindeordnung erkennt das einzelne Dorf als selbständige Gemeinde an, Samtgemeinden bleiben erhalten.

Städte, Ortschaften und Dörfer, die einen eigenen Haushalt haben, bilden eine Gemeinde, die durch den Gemeinderat (Schöffenrat) und einen Bürgermeister vertreten werden. Mehrere Gemeinden können zu einer einzigen Bürgermeisterei zusammengefasst werden. In diesem Fall ist die Bürgermeisterei ein Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde, um Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu regeln. Ortschaften, die einst eine eigene selbständige Gemeinde bildeten, wird auf Antrag und Nachweis ihre Selbständigkeit zurückgegeben.

Der Gemeinderat

In den Gemeinden nimmt ein aus gewählten Vertretern bestehender Gemeinderat die öffentlichen Interessen wahr. Er tritt auf Berufung durch den Bürgermeister oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zusammen. Die Gemeinderäte werden auf 6 Jahre von den berechtigten Gemeindemitgliedern gewählt und vom Landrat bestätigt. In größeren Städten werden sie als Stadträte bezeichnet. In den Landgemeinden gehören begüterte Grundeigentümer mit einem bestimmten Grundsteuerbetrag per se zum Gemeinderat.

Die Gemeindevorsteher in den einzelnen Gemeinden

Der Gemeindevorsteher der einzelnen Gemeinde wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Landrat auf 6 Jahre ernannt. Der Gemeindevorsteher und sein Vertreter sind für die Gemeindeverwaltung und die Ortspolizei zuständig und führen diese Aufgaben unter Aufsicht des Bürgermeisters ehrenamtlich aus.

Die Bürgermeistereiversammlung

Die Vertretung der Bürgermeisterei in ihren Kommunalangelegenheiten ist die Bürgermeistereiversammlung, die sich aus den Gemeindevorstehern der Gemeinden, den geborenen Gemeindeverordneten und den gewählten Vertretern der einzelnen Gemeinden zusammensetzt. In den Bürgermeistereien, die nur aus einer Gemeinde bestehen, ist die Bürgermeistereiversammlung mit dem Gemeinderat identisch.

Für jede Bürgermeisterei werden vom Regierungspräsidenten zwei oder mehrere Beigeordnete ernannt.

Der Bürgermeister verwaltet die kommunalen Angelegenheiten, die Polizei und führt die Aufträge der Landesverwaltung aus. Er führt den Vorsitz im Gemeinderat und der Bürgermeistereiversammlung. Er darf zu seiner Entlastung Ausschüsse bilden. Die Oberaufsicht führen der Landrat und der Regierungspräsident.

In der Rheinprovinz gibt es verschiedene Verwaltungsformen:

- die Gemeinde, die einen Gemeindevorsteher und Gemeinderat wählen.
- die Bürgermeisterei, die zwei oder mehrere Gemeinden bilden. An ihrer Spitze steht der Bürgermeister und die Bürgermeistereiversammlung, in die die Einzelgemeinden ihre Vertreter entsenden.
- die Bürgermeisterei, die aus einer Gemeinde, einer Stadt, besteht und die einen Bürgermeister und einem Stadtrat besitzt.

Unruhen wegen erneuter Änderungen im Jahr 1850

Nach der Revolution von 1848 wird am 11. März 1850 die Gemeindeordnung geändert. Das sorgt nicht nur in Dinslaken, sondern auch in der übrigen Rheinprovinz für Proteste.

Überbleibsel der französischen Munizipalverfassung werden beseitigt. Der Bürgermeister, der der Verwaltung vorsteht und von oben eingesetzt wird, muss einer kollegial eingerichteten Gemeindebehörde weichen. Ferner wird den Gemeinden die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten und größere Freiheiten bei der Wahl ihrer Beamten zugesichert.

Zu einem Gemeinde-Bezirk gehören alle in seinen Grenzen gelegenen Grundstücke und lebenden Einwohner. Jede Gemeinde erhält einen Gemeindevorstand, der die Gemeindeangelegenheiten verwaltet, und einen Gemeinderat, dessen Mitglieder auf 6 Jahre nach dem Dreiklassenwahlrecht gewählt werden. In Gemeinden unter 2.500 Einwohnern besteht der Gemeinderat aus 12 Gemeindeverordneten und aus 18 Gemeindeverordneten in Gemeinden bis 5.000 Einwohner. Der Gemeindevorstand wird aus einem besoldeten Bürgermeister, einem zu entschädigenden Beigeordneten als seinem Stellvertreter und in Gemeinden bis zu 2.500 Einwohnern zwei Schöffen bzw. Stadträten, Ratsherren oder Ratsmännern gebildet. In Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern dürfen noch zwei weitere Vertreter dazukommen. Syndikus, Kämmerer, Schulrat und Baurat sind besoldete Mitglieder des Gemeindevorstandes. Der Bürgermeister wird auf 12 Jahre, die Beigeordneten und Schöffen auf 6 Jahre gewählt. In den Gemeinden bestätigt die Gewählten der Regierungspräsidenten, in Städten über 10.000 Einwohnern der preußische König.

Der Gemeinderat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jährlich.

In Gemeinden unter 1.500 Einwohnern (unter diesen Bestimmungen wollen Dinslaken, Hiesfeld und Walsum erfasst werden) besteht der Gemeinderat aus einem Gemeindevorsteher, 6 bis 12 gewählten Mitgliedern und den Grundeigentümern, die in der Gemeinde wahlberechtigt sind und mehr als ein Viertel der Gemeindeabgaben aufbringen.

Kleinere Gemeinden können sich mit benachbarten Gemeinden zu Samtgemeinden vereinigen.

Der Gemeindevorstand unter Vorsitz des Bürgermeisters führt als kollegiale Behörde die laufende Verwaltung und hat die Beschlüsse des Gemeinderates auszuführen. Auch die Polizei gehört zu den Aufgaben dieser Behörde, d. h. sie führen die von der vorgesetzten Staatsbehörde erteilten Aufträge aus. In Gemeinden über 10.000 Einwohnern wird die örtliche Polizeiverwaltung besonderen Staatsbeamten übertragen.

Diese Gemeindeordnung hat zu erheblichen Protesten geführt. Dinslaken sendet erst nach einem Erlass des Landrates vom Mai 1850 im August desselben Jahres an die vorgesetzte Behörde ein Verzeichnis der in der Bürgermeisterei Dinslaken nach der neuen Gemeindeordnung gewählten Gemeinderatsmitglieder. Zuvor wurde über den Zuschnitt der Bürgermeisterei beraten und der Entschluss gefasst, Dinslaken, Walsum und Hiesfeld im Verband zu lassen.

Preußenzeit

Per Patent zu Preußen

Die Städteordnung von 1856

Die Gemeindeordnung von 1850 hat kaum Bestand. Im Juni 1852 wird durch einen königlichen Erlass die Einführung gestoppt. Nur da, wo ihre Einführung beendet ist, gilt sie bis zu einer Neuregelung.

Diese Neuregelung erfolgt am 15. Mai 1856 für die Rheinprovinz mit der Einführung der Städteordnung. Danach bilden den Stadtbezirk alle in ihm gelegenen Grundstücke und die zu ihm gehörenden Einwohner mit Ausnahme der aktiven Militärpersonen bilden die Stadtgemeinde.

Die Stadtgemeinde hat das Recht der Selbstverwaltung. Der Bürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung sind die Vertreter der Stadtgemeinde. Der Bürgermeister ist die Obrigkeit und führt die Verwaltung.

Die Stadtverordnetenversammlung besteht in Städten bis zu 2.500 Einwohnern aus 12 Mitgliedern, die von den stimmberechtigten Bürgern nach dem Dreiklassenwahlrecht auf 6 Jahre gewählt wird. Die Hälfte der Stadtverordneten müssen Hausbesitzer sein.

Der Bürgermeister erhält zwei oder mehr Beigeordnete, die auf 6 Jahre, wenn sie besoldet werden, auf 12 Jahre gewählt werden.

Sie können auch auf Lebenszeit gewählt werden wie der Bürgermeister.

Die Beigeordneten versehen die vom Bürgermeister übertragenen Amtsgeschäfte und vertreten ihn in bestimmter Reihenfolge.

Der Bürgermeister und die Beigeordneten werden vom Regierungspräsidenten bestätigt. Die Stadtverordnetenversammlung unter Vorsitz des Bürgermeisters oder dessen Vertreter hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausschließlich dem Bürgermeister übertragen sind.

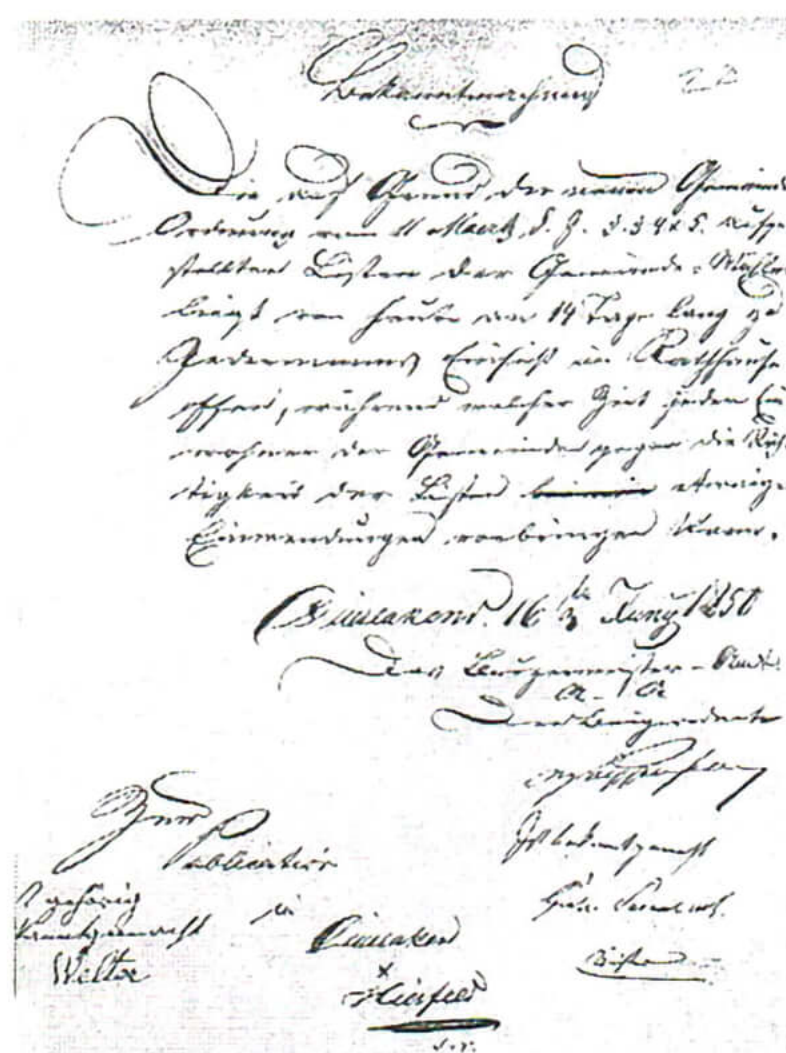
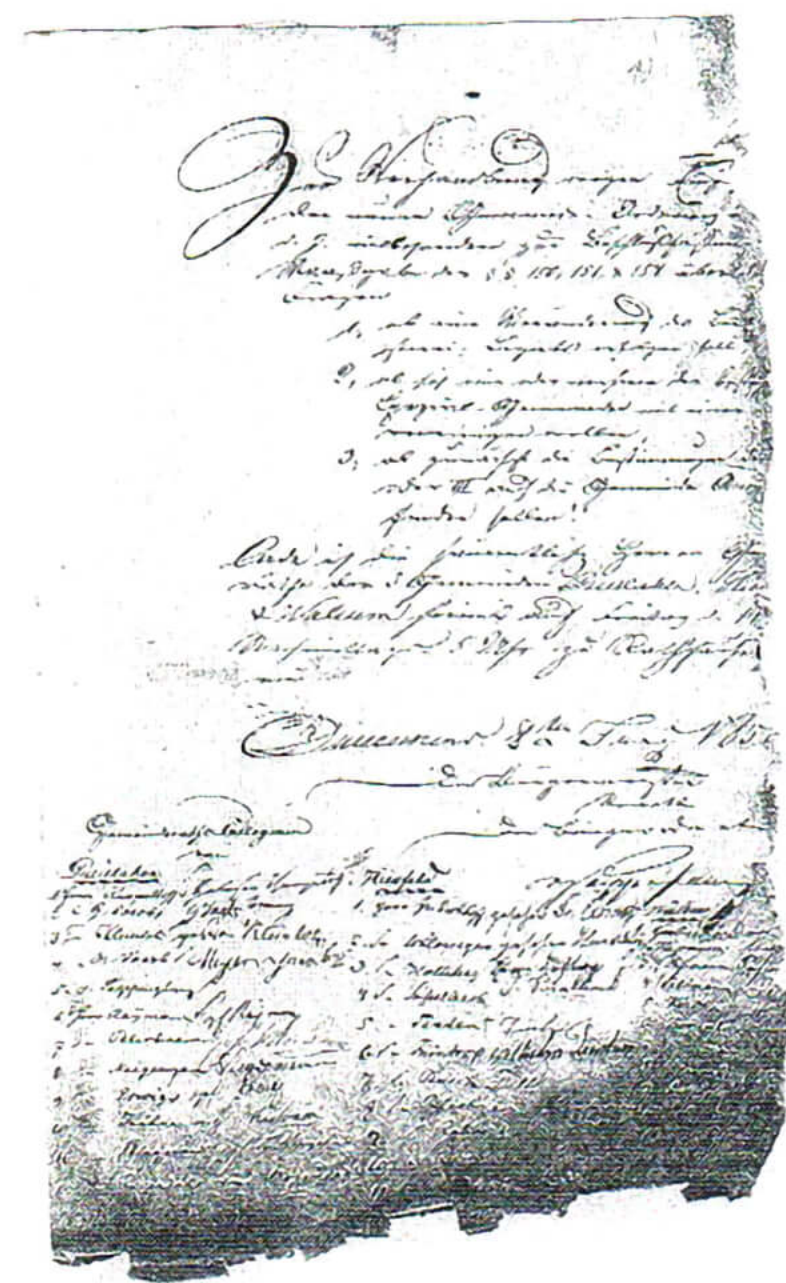
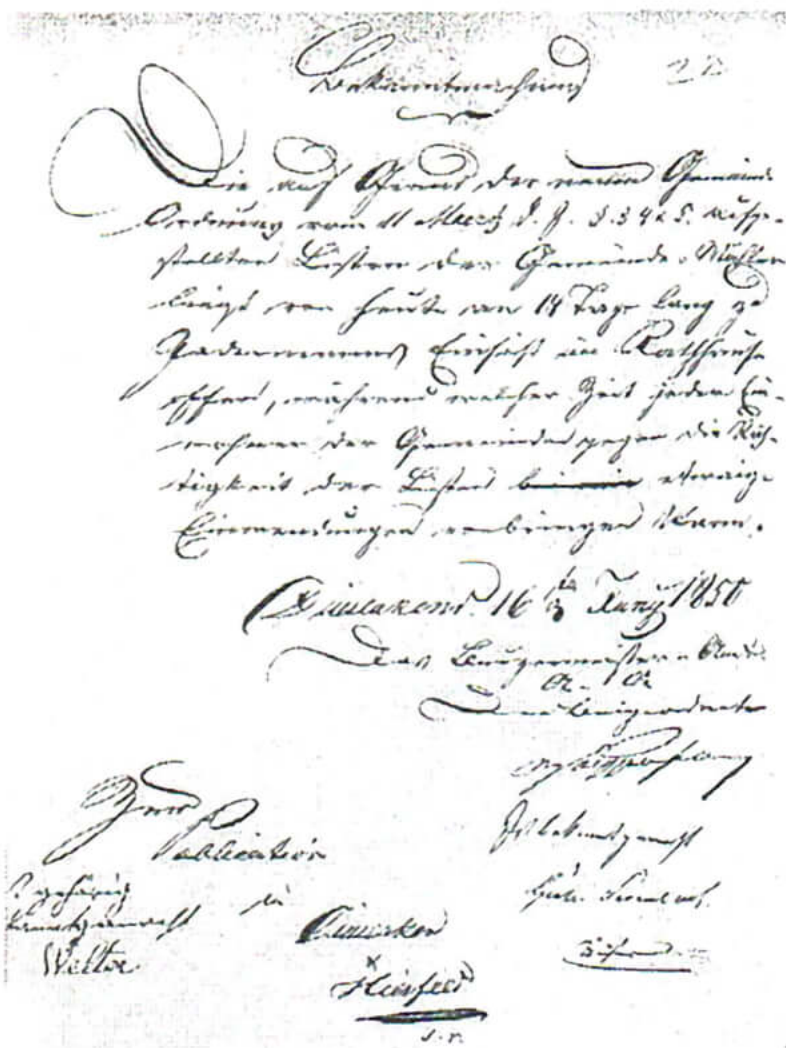
Der Bürgermeister hat die Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der vorgesetzten Behörde auszuführen. Er bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor und führt sie aus.

Für bestimmte Geschäftszweige können Ausschüsse eingerichtet werden. Der Bürgermeister führt die Ortspolizei, wenn diese nicht den königlichen Behörden übertragen ist. Er führt die örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Verwaltung, sofern nicht andere Behörden beauftragt werden. Schließlich hat er auch das Personenstandsregister zu führen, sofern kein Gemeindebeamter dafür vorgesehen ist.

Verleihung der neuen Städteordnung

Am 4. November beschließt der Gemeinderat, den Austritt aus dem Bürgermeistereiverband und beantragt die Verleihung der Städteordnung, die ihr am 25. Juni 1857 verliehen wird.

Im Juni scheidet die Stadt Dinslaken aus dem Bürgermeistereiverband aus und die Bürgermeisterei verliert ihre Funktion. Die Bürgermeistereiversammlung, für die Landbürgermeisterei Dinslaken, bestehend aus den Gemeinden Walsum und Hiesfeld, wird neu gebildet.



Dinslakener

Bürgermeister

Carl Hermann te Peerdt

Carl Hermann te Peerdt wird als Sohn des Landgerichtsassessors Johann Dietrich te Peerdt und seiner Ehefrau Christina Elisabeth geb. Tendering 1789 in Wesel geboren. Er stirbt am 9. März 1862 in Dinslaken.

Am 7. September 1829 übernimmt te Peerdt die Amtsgeschäfte als Bürgermeister. Zuvor, seit dem 25. Dezember 1819, war er Beigeordneter.

In seiner Amstzeit wird die Gemeindeordnung von 1845 eingeführt. Gegen Ende seiner Amtstätigkeit als Bürgermeister ist er heftigen Angriffen, vor allem aus der Presse, ausgesetzt, so dass er nach 29jähriger Amtszeit am 23. März 1848 beantragt, aus dem Amt entlassen zu werden.

Bürgermeister te Peerdt bemühte sich, Schulbildung auch den weniger Begüterten zu ermöglichen. 1840 versuchte Bürgermeister te Peerdt, beim Landrat eine Genehmigung zur Umwandlung der katholischen Schule in eine schulgeldfreie Schule zu erhalten.

1841 beantragte er eine Abendschule einzurichten. Diese sollte Kindern der "arbeitenden Klasse" die Möglichkeit bieten, außerhalb der Schulzeit Kenntnisse zu erwerben, da sie tagsüber einer Arbeit nachgehen müssen, um das Einkommen der Eltern zu verbessern.

Seine beiden Anträge wurden abgelehnt. Eine Einwohnerliste von 1858 weist ihn als Carl de Peerdt, Alter 71 (nach o. g. Geburtsdatum dürfte er allerdings erst 69 sein), Rentner aus. Er bewohnt mit Ehefrau Johanna geb. Rosendahl, Alter 56, seinen Töchtern Pauline, 19, und Laura, 18, sowie der Magd Elisabeth Stratenwerth, 21 Jahre alt, das Haus Nr. 85.

Eine Lohgerberei auf dem Nachbargrundstück des Bürgermeisters?

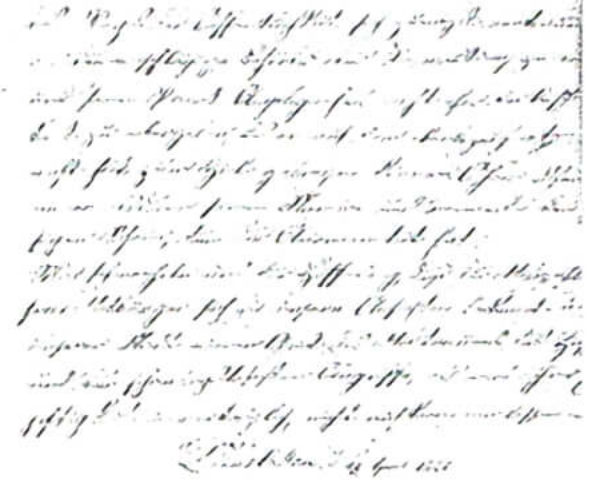
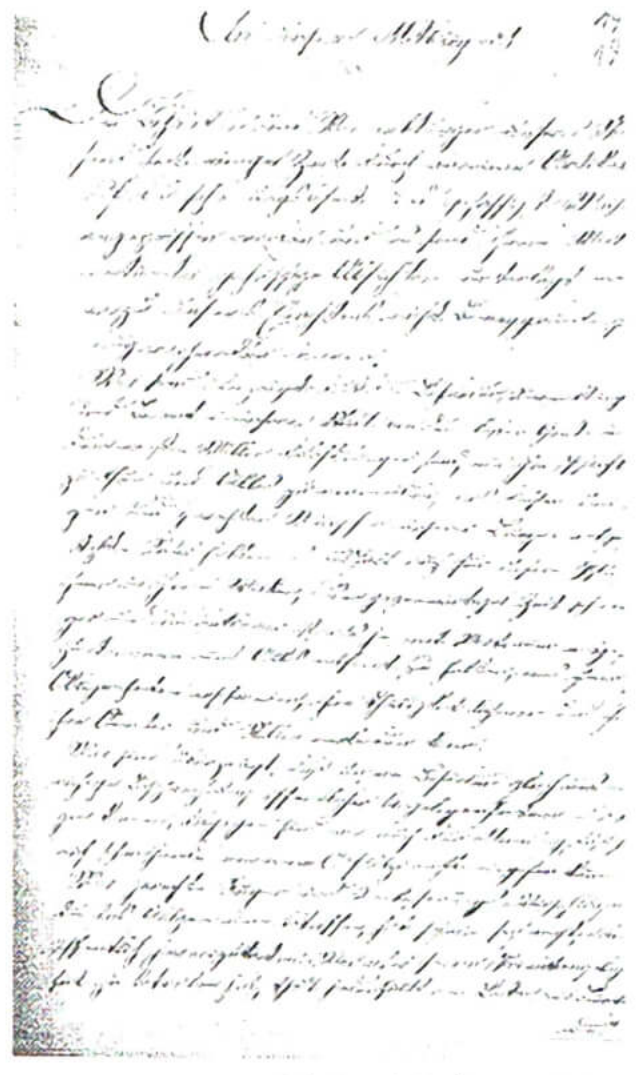
Im Januar richtet der Händler Moses Moses ein Gesuch an Bürgermeister te Peerdt, seinem Sohn eine Konzession für eine Loh- und Weißgerberei zu erteilen. Als Grundstück hat er seinen hinter dem Kloster an den Stadtgraben stoßenden Garten vorgesehen, der in einer abgelegenen Gegend und an fließendem Wasser gelegen sei. Die gewerblichen Auflagen sind hiermit erfüllt.

Der Antrag wird vom Bürgermeister aus nicht ersichtlichen Gründen auf die lange Bank geschoben. Moses jr. verlangt, nachdem er auf eine mündliche Anfrage eine unbestimmte Antwort erhalten hat, eine schriftliche Auskunft. Er kündigt an, sich an den Landrat zu wenden. Nun gibt es heftige und langwierige Auseinandersetzungen zwischen Vater und Sohn Moses, dem Bürgermeister und protestierenden Dinslakener Bürgern. Schließlich kündigt Moses an, da ihm noch ein weiteres Grundstück zur Verfügung steht, auch dafür eine Genehmigung für den Bau einer Gerberei zu beantragen.

Pikanterweise liegt das Anwesen te Peerdts in unmittelbarer Nachbarschaft. Nun behauptet die eine Seite, der Bau einer Gerberei sei gesundheitlich unbedenklich, besonders da in dieser Gegend schon seit 1803 eine Gerberei besteht, während die andere beim Landrat dagegen protestiert.

Schließlich erhält Moses die Genehmigung zum Baubeginn einstweilen erteilt. Allerdings soll er zuvor noch einen Bauplan zur Ableitung der Schmutzwasser einreichen und die Mittel angeben, mit denen er eine Geruchsbelästigung der Nachbarn vermeiden will.

Nun beschweren sich die Erben te Peerdt, dass Moses in der Scheune im Garten des Hauses Nr. 199 eine Leimsiederei betreibe und auch die Lohgerberei ohne Konzession betreibe. Die Leimsiederei wird Moses untersagt, seine Lohgerberei darf er betreiben.



Et
von Herrn Gemeindevorstand
Gemeinde Dinslaken

Am 25. Januar 1848 hat der Herr Moses jr.
ein Gesuch um Konzession für eine Loh- und
Weißgerberei in dem Garten hinter dem
Kloster an den Stadtgraben gestellt.
Dieses Gesuch ist dem Herrn Bürgermeister
te Peerdt zur Kenntnis gebracht worden.
Der Herr Bürgermeister hat sich dem
Gesuch nicht angeschlossen, sondern
den Herrn Moses jr. aufgefordert, sich
an den Landrat zu wenden.

Am 25. Januar 1848 hat der Herr Moses jr.
ein Gesuch um Konzession für eine Loh- und
Weißgerberei in dem Garten hinter dem
Kloster an den Stadtgraben gestellt.
Dieses Gesuch ist dem Herrn Bürgermeister
te Peerdt zur Kenntnis gebracht worden.
Der Herr Bürgermeister hat sich dem
Gesuch nicht angeschlossen, sondern
den Herrn Moses jr. aufgefordert, sich
an den Landrat zu wenden.

Carl Hermann te Peerdt

Dinslakener

Bürgermeister

Tilman Berns



Tilman Berns wird als Nachfolger des flüchtigen und steckbrieflich gesuchten Bürgermeisters August Bilcken im Januar 1872 zum Bürgermeister gewählt. Sein Gehalt beträgt 1.665 Mark plus einer persönlichen Zulage von 300 Mark. Als Standesbeamter erhält er 810 Mark, die Endschädigung für Bürokosten summieren sich auf 644 Mark.

Tilman Berns, geboren 1825, ist seit 1858 Stadtverordneter und seit Januar 1867 1. Beigeordneter. Er stirbt am 17. Oktober 1892.

Eine Einwohnerliste von 1858 weist ihn aus als Bewohner des Hauses Nr. 7, Sohn der Witwe Elisabeth Berns, geborene Hansen, Alter 60.

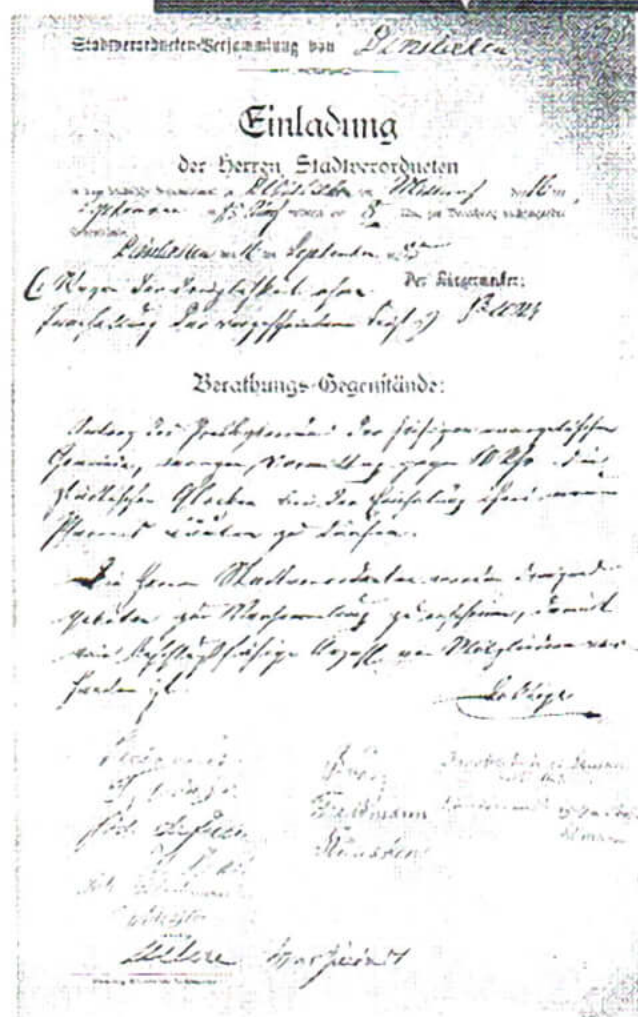
Tilman Berns ist von Beruf Winkelier (Krämer oder Kaufmann). Mit ihm bewohnen seine Ehefrau Charlotte geb. Butz, 35 Jahre, und die Magd Anna Becker, 25 Jahre, sowie die Knechte Heinrich Rönken und Dietrich Sevenheck genannt Ollend das Haus Nr. 7.

Die "Glockenaffaire"

Der Ursprung dieses Streits wurzelt in den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts als die Stadt eigenen Grund und Boden für die Beisetzung Verstorbener bereitstellt. Die aufgelassenen Friedhöfe beansprucht die Stadt wieder für sich. Es entwickelt sich ein Streit über die Eigentumsrechte, in den auch der Kirchturm und die Glocken einbezogen sind. 1883 verweigert der katholische Pfarrer der evangelischen Gemeinde das Läuten der Glocken zum 400jährigen Geburtstag Martin Luthers. Daraufhin stellt die evangelische Gemeinde bei der Stadt den Antrag, die Glocken zu benutzen. Das wird gestattet, doch der Beschluss des Stadtrats wird vom Oberpräsidenten und der Düsseldorfer Regierung unterbunden.

Zwei Jahre später, am 16. September 1885 bittet der evangelische Küster zur Einführung des neuen Pfarrers, eine Stunde lang die Glocken zu läuten, was ihm der katholische Pfarrer erneut verweigert. Die Vorsprache des Bürgermeisters Tilman Berns und des Kirchmeisters beim katholischen Pfarrer können diesen nicht umstimmen.

Am selben Abend beschließt der Stadtrat, den Turm notfalls mit Gewalt zu öffnen und die Glocken zu läuten. So geschieht es am nächsten Tag.



Karl Bernsau

Nach gut zwei Jahren Amtszeit scheidet Karl Bernsau am 1. März 1895 aus dem Amt des Bürgermeisters aus, um in den Privatdienst des "Geheimen Commerzienraths" Krupp in Essen zu treten. In einem Nachruf heißt es, dass der Geschiedene es verstanden hätte, "seine Bezirks-Eingesessenen in einer Weise zu gewinnen, welche die beste Gewähr dafür bietet, dass man ihn nicht vergessen wird."

Paul Berg

Paul Berg aus Norderney wird am 30. April 1895 in das Amt des Bürgermeisters eingeführt. Ihn hält es ebenfalls nicht lange in Dinslaken: 1896 beabsichtigt er in den Dienst der Nationalbank Bremen zu treten. Sein Entlassungsgesuch zieht er zwar zurück, wechselt aber am 1. Dezember 1898 endgültig in den Privatdienst.

III. Verfassung, Verwaltung und Vertretung der Stadt und der Landgemeinden.

Am 1. März 1895 scheidet der am 17. Oktober 1892 im vorigen Bande folgende Bürgermeister Karl Bernsau aus seiner Stellung aus, um einen anderen Ruhe des Geheimen Commerzienraths Krupp zu folgen und in dessen Dienst zu treten. Während der kurzen Zeit seiner jetzigen Tätigkeit hat der Geschiedene es verstanden, sich die Herzen seiner Bezirks-Eingesessenen in einer Weise zu gewinnen, welche die beste Gewähr dafür bietet, daß man ihn nicht vergessen wird. Sein Fortgang ist hier mit Recht in allen Schichten der Bevölkerung aufhöflich beklagt worden.

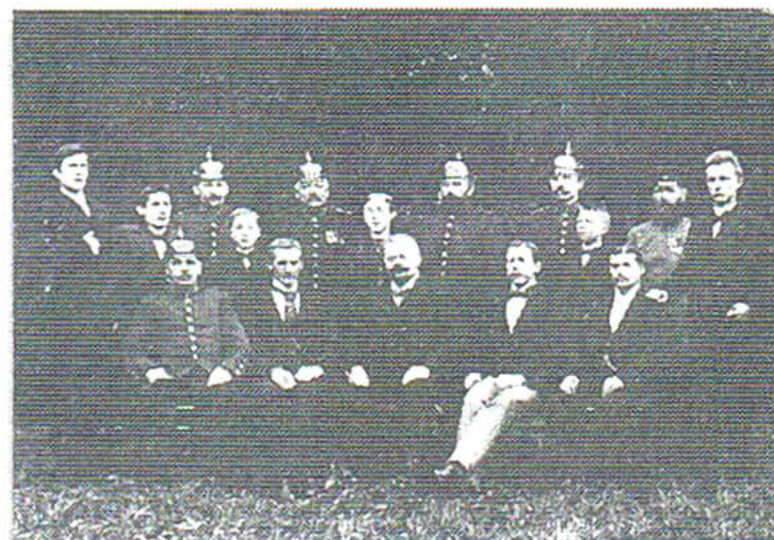
Am 1. März 1895 übernahm der Berichterstatter das Amt des Bürgermeisters, nachdem er vorher 7 1/2 Jahre Gemeindevorsteher des Dorfbodens Rinderns gewesen.

A. Stadt Dinslaken.

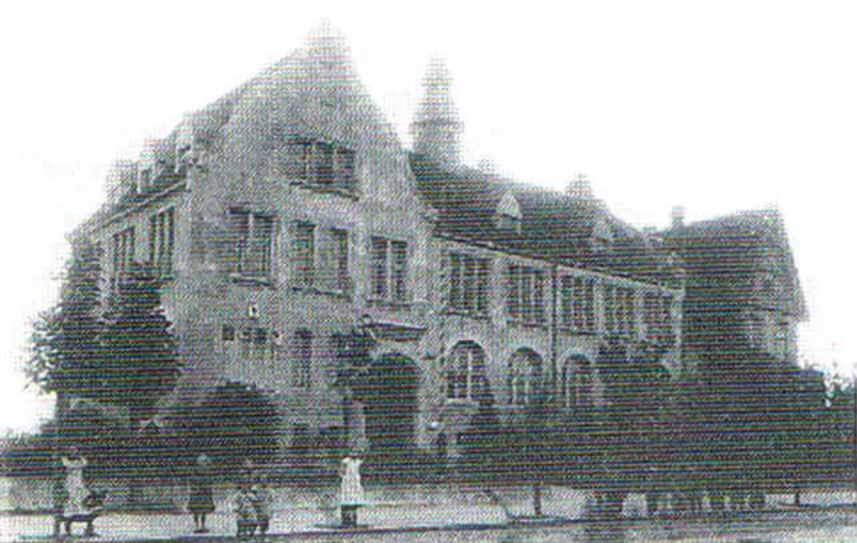
a. Stadtvorstandes-Verfassung.

Nr.	Name	Bezeichnet von	Abg.	1. Beisitzer	2. Beisitzer	3. Beisitzer
1.	Bürgermeister Vera, Schriftföhrer	1892	II	1892		
2.	Beisitzer Joh. Hofmann sen.	1892	II	1892		
3.	Beisitzer Wilh. Weyer	1892	III	1892		
4.	Beisitzer Gerh. Parfitt	1892	III	1892		
5.	Beisitzer K. K. K.	1892	II	1892		
6.	Beisitzer K. K. K.	1892	II	1892		
7.	Beisitzer K. K. K.	1892	II	1892		
8.	Beisitzer K. K. K.	1892	II	1892		
9.	Beisitzer K. K. K.	1892	II	1892		
10.	Beisitzer K. K. K.	1892	I	1892		
11.	Beisitzer K. K. K.	1892	II	1892		
12.	Beisitzer K. K. K.	1892	II	1892		

Die unter Nr. 10, 11 und 12 aufgeführten Stadtvorstandes-Mitglieder sind im Jahre 1895 im angegebenen Sinne der Verfassung nach nicht eingewählt.



20. Jahrhundert



Hiesfelder Rathaus, Sterkrader Straße

Bürgermeisterei Hiesfeld 1904 bis 1917

1904 scheidet Walsum aus dem Bürgermeistereiverband aus. Der Gemeinderat von Hiesfeld beschließt am 1. April 1905 eine eigene Bürgermeisterei zu gründen.

1917 wird ein Teil Hiesfelds wieder mit Dinslaken vereinigt, der südliche Teil Hiesfelds wird an die Stadt Sterkrade abgetreten.

Die Zahl der Dinslakener Stadtverordneten wird von 18 auf 24 erhöht, diese sechs neuen Stadtverordneten stammen aus Hiesfeld.



Hiesfelds erster und letzter Bürgermeister, Emil Hausmann

1905 beschließt der Stadtrat die Verlegung des Landratsamtes von Ruhrort nach Dinslaken. Der Kreis Ruhrort wird neu zugeschnitten und ein Teil bildet den Kreis Dinslaken.

1929 erfolgt eine preußische Verwaltungsreform. Die Stadt Dinslaken hofft, bei dieser Gelegenheit kreisfreie Mittelstadt zu werden, doch trotz aller Beschlüsse und Eingaben erhält Dinslaken keinen Gebietszuwachs, nicht einmal einen bescheidenen Zugang zum Rhein.

Beifügung
 a) Der Kreisrat hat sich dem Antrag des Herrn
 Hermann Bollwerk einen ständigen Ausschuss
 in der Langenstraße, nebst dem Kreisrat des Gemeinderats
 als Mitglied des Gemeinderats eine Delegation für
 die Gemeinde Hiesfeld, jedoch als langjährigem der früheren
 Landbürgermeisterei Hiesfeld, gutgeheißen.
 Die Delegation wird sich zu dem Kreisrat
 von dem Herrn Bollwerk



ENTWICKLUNG UND KOMMUNALE ARBEIT VON 1918—1928.
 VON BÜRGERMEISTER DR. HOFFMANN, DINSLAKEN.



Dr. Eduard Hoffmann

1892 bei Wetzlar geboren, studiert Eduard Hoffmann Jura in Freiburg und Marburg. Im August 1924 wird er Bürgermeister in Dinslaken. Zusammen mit dem damaligen 1. Beigeordneten Nottebaum legt er die Grundsteine, um aus Dinslaken eine Stadt im Grünen zu machen. Während seiner Amtszeit endet die belgische Besatzungszeit, die 1921 durch den Einmarsch der Franzosen und Belgier ins Ruhrgebiet begonnen hat. 1935 wird er von den Nationalsozialisten seines Amtes enthoben.

Am 10. Oktober 1978 stirbt Dr. Hoffmann.

Dr. Kurt Jahnke

Dr. Jahnke wird am 23. August 1898 in Duisburg-Ruhrort als Sohn eines Prokuristen der Firma Hugo Stinnes geboren. 1920 nimmt er ein Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Köln und Würzburg auf, 1927 promoviert er zum Dr. rer. pol. Seit 1927 ist er Syndikus der mittelständischen Verbände in Dinslaken. 1929 wird er ehrenamtlicher Beigeordneter der Stadt Dinslaken, vom 31.12.1935 bis 1944 hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt. 1942 bewirbt er sich um die Oberbürgermeisterstelle in Landsberg (Warthe), auf die er Mitte 1944 vom preußischen Innenminister berufen wird.

1946 findet er Arbeit in einer Schlossfabrik in Velbert und wird 1951 Prokurist. Später ist er als Syndikus beim Hotel- und Gaststättenverband in Essen tätig. 1960 tritt er in den Ruhestand.



Nachweis des abgelegten Frauenscheinbes.

Stadtverwaltung Dinslaken Dinslaken, den19....

Ich habe heute gemäß Hunderlei des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 10. Dezember 1935 - V a I 577/35 - das nachstehende Gelübde abgelegt und durch Handschlag bekräftigt:

Ich gelobe: Ich werde dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes Adolf Hitler treu und gehorcht sein und meine Dienstverpflichtungen gewissenhaft und unentgeltlich erfüllen.

Beglaubigt:
 Der Bürgermeister (Name des Inhabers)
 i. d. R.

Stadtbaumeister.

20. Jahrhundert

er Bürgermeister. Dinslaken, den 24. Dezember 1935.

den Herren Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadtverwaltung.

Mit dem heutigen Tage habe ich als Bürgermeister die Dienstgeschäfte der Stadt übernommen. Ich begrüße alle meine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der freudigen Hoffnung, daß Sie alle mit mir gemeinsam im Geiste echten Nationalsozialismus Ihre Pflicht für die Volksgemeinschaft tun werden.

Meiner Arbeit setze ich das Merkmal höherer Leistung, strengster Disziplin und freudvollster Hingabe für unsere gemeinsam zu lösenden Aufgaben voraus. Kameradschaftlicher Geist soll unser Zusammenwirken stets beherrschen.

Im Jahr 1935 möchte ich nicht zu Ende gehen, lassen, ohne Ihnen die besten Wünsche für das Neujahr auf diesem Wege ausgesprochen zu haben.

Kurt Jahnke

Unter nationalsozialistischer Herrschaft

Mit der Machtübernahme Adolf Hitlers und der NSDAP tritt eine Wende in der Kommunalverwaltung ein.

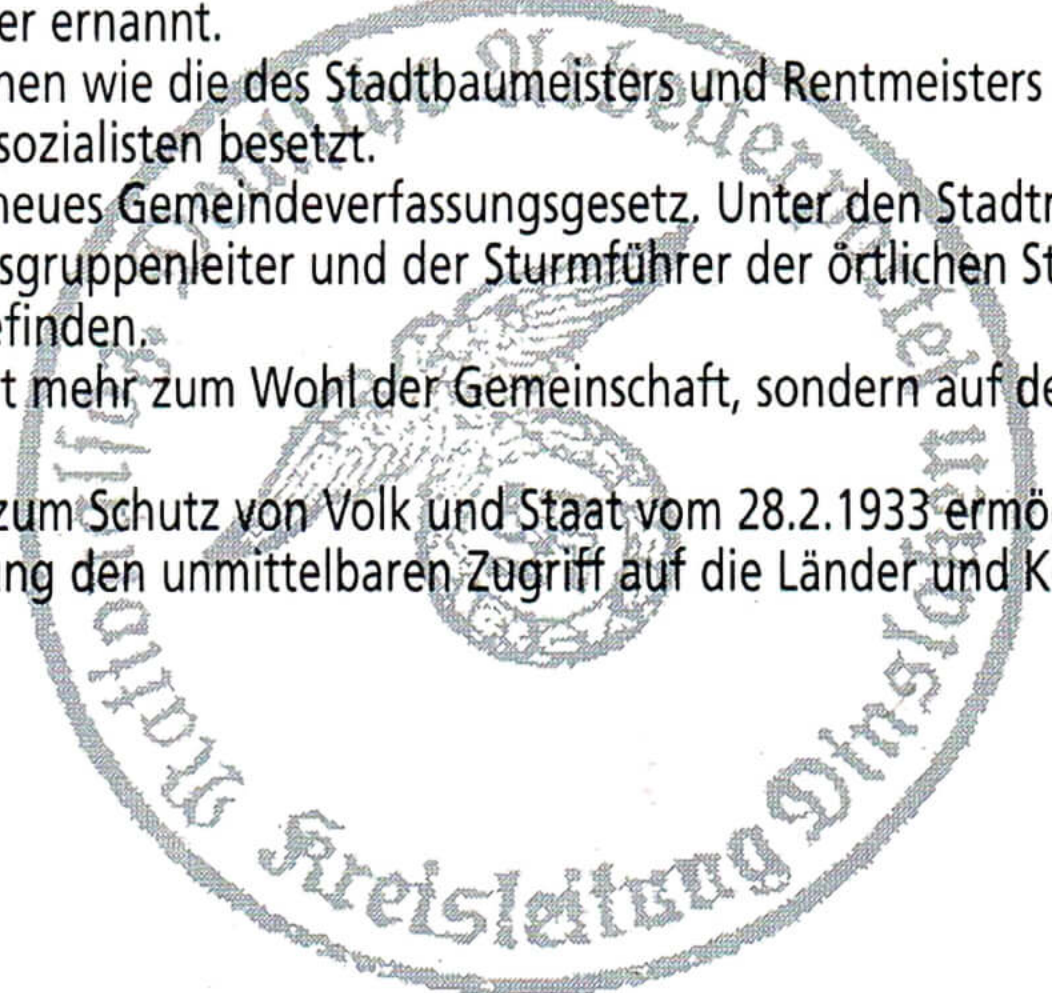
Bürgermeister Dr. Eduard Hoffmann wird 1934 vorzeitig pensioniert, nachdem er am 30. Januar 1933 das Hissen der Hakenkreuzfahne verweigert hat. Statt seiner wird Parteimitglied und Ortsgruppenleiter Dr. Kurt Jahnke zum Bürgermeister ernannt.

Führende Positionen wie die des Stadtbaumeisters und Rentmeisters werden mit Nationalsozialisten besetzt.

1933 gibt es ein neues Gemeindeverfassungsgesetz. Unter den Stadträten muss sich der Ortsgruppenleiter und der Sturmführer der örtlichen Sturmabteilung (SA) befinden.

Der Eid wird nicht mehr zum Wohl der Gemeinschaft, sondern auf den Führer geleistet.

Die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 ermöglicht der Reichsregierung den unmittelbaren Zugriff auf die Länder und Kommunen.



Nach 1945

Der von Adolf Hitler verursachte Krieg endet in der totalen Niederlage und Zerstörung Deutschlands.

Die Britische Besatzungsmacht übernimmt die Kontrolle über das Rheinland und unterstützt die Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Land Lippe wird durch eine Militärverordnung am 21.1.1947 an das Land Nordrhein-Westfalen angegliedert.

Am 11.7.1950 tritt die Landesverfassung Nordrhein-Westfalens in Kraft, nachdem das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verabschiedet worden ist. Die Homogenitätsklausel des Grundgesetzes schreibt vor, dass die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen muss. Außerdem gilt, Bundesrecht bricht Landesrecht.

Die Landesverfassung bekennt sich zu einem repräsentativen parlamentarischen System mit Beteiligung des Wahlvolkes an der Landesgesetzgebung. Volksbegehren und Volksentscheid sind zugelassen.

Einwohneradressbuch Kreis Dinslaken, 1935

Kreis Dinslaken - öffentliche Einrichtungen	
Städtische Behörden	1. Kreisrat
Städtische Verwaltung	2. Bürgermeister
Städtische Schulen	3. Volkshochschule
Städtische Kultur	4. Stadtbibliothek
Städtische Sport	5. Stadtsportplatz
Städtische Gesundheit	6. Stadtkrankenhaus
Städtische Wirtschaft	7. Stadtkaufhaus
Städtische Verkehr	8. Stadtbahn
Städtische Energie	9. Stadtkraftwerk
Städtische Wasser	10. Stadtwasserwerk
Städtische Abfall	11. Stadtabfallwerk
Städtische Grün	12. Stadtpark
Städtische Sicherheit	13. Stadtpolizei
Städtische Feuerwehr	14. Stadtfeuerwehr
Städtische Jugend	15. Stadtyugendclub
Städtische Frauen	16. Stadtfrauenclub
Städtische Arbeiter	17. Stadtarbeiterclub
Städtische Veteranen	18. Stadtverband der Veteranen
Städtische Reservisten	19. Stadtverband der Reservisten
Städtische Soldaten	20. Stadtverband der Soldaten
Städtische Familien	21. Stadtverband der Familien
Städtische Senioren	22. Stadtverband der Senioren
Städtische Behinderten	23. Stadtverband der Behinderten
Städtische Minderheiten	24. Stadtverband der Minderheiten
Städtische Interessengruppen	25. Stadtverband der Interessengruppen
Städtische Vereine	26. Stadtverband der Vereine
Städtische Klubs	27. Stadtverband der Klubs
Städtische Sportvereine	28. Stadtverband der Sportvereine
Städtische Musikvereine	29. Stadtverband der Musikvereine
Städtische Theater	30. Stadtverband der Theater
Städtische Oper	31. Stadtverband der Oper
Städtische Ballett	32. Stadtverband des Balletts
Städtische Konzerte	33. Stadtverband der Konzerte
Städtische Festspiele	34. Stadtverband der Festspiele
Städtische Karneval	35. Stadtverband des Karnevals
Städtische Fasching	36. Stadtverband des Faschings
Städtische Weihnachtsfeier	37. Stadtverband der Weihnachtsfeier
Städtische Neujahr	38. Stadtverband des Neujahrs
Städtische Sommerfest	39. Stadtverband des Sommerfests
Städtische Herbstfest	40. Stadtverband des Herbstfests
Städtische Winterfest	41. Stadtverband des Winterfests
Städtische Jahresfest	42. Stadtverband des Jahresfests
Städtische Jubiläum	43. Stadtverband des Jubiläums
Städtische Gedenkfeier	44. Stadtverband der Gedenkfeier
Städtische Trauerfeier	45. Stadtverband der Trauerfeier
Städtische Beerdigung	46. Stadtverband der Beerdigung
Städtische Bestattung	47. Stadtverband der Bestattung
Städtische Friedhof	48. Stadtverband des Friedhofs
Städtische Begräbnis	49. Stadtverband der Begräbnisse
Städtische Bestenliste	50. Stadtverband der Bestenliste



Luftaufnahme Dinslakens vom 23. März 1945

Dinslakener

Bürgermeister

Die kommunale Selbstverwaltung

Die britische Besatzungsmacht beginnt mit der Reorganisation des öffentlichen Lebens auf kommunaler Ebene. Rechtsgrundlage ist zunächst die Deutsche Gemeindeordnung von 1935, später die Revidierte Deutsche Gemeindeordnung von 1946 und schließlich die vom Landtag verabschiedete nordrhein-westfälische Gemeindeordnung vom 28.10.1952. Darin heißt es: "Die Gemeinden sind die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaus. Sie fördern das Wohl der Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe."

Oberstes Organ der kommunalen Selbstverwaltung ist der Gemeinderat. Die Durchführung seiner Entscheidungen ist dem Gemeindedirektor übertragen, als dem obersten Vertreter der Verwaltung. Der Gemeinderat besteht aus den von der Bürgerschaft gewählten Ratsmitgliedern. Der Vorsitz im Rat sowie die Vertretung des Rates nach außen liegen bei dem aus seiner Mitte gewählten Bürgermeister. Die Gemeindeordnung gilt für alle Gemeinden Nordrhein-Westfalens gleichermaßen, sowohl für das Dorf mit wenigen Einwohnern wie für die Stadt mit Millionen Bürgern.

Die kreisfreien Städte führen sämtliche Aufgaben durch, deren Wahrnehmung im ländlichen Bereich auf die Kreise und die kreisangehörigen Gemeinden aufgeteilt ist.

Bei den kreisangehörigen Gemeinden unterscheidet man zwischen Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern ("Mittlere kreisangehörige Städte") und Gemeinden mit mehr als 60.000 Einwohnern ("Große kreisangehörige Städte"), die Aufgaben wahrnehmen, die bei Gemeinden unter 25.000 Einwohnern die Kreise wahrnehmen.

Hat eine Gemeinde mehr als 25.000 Einwohner, führt sie automatisch die Bezeichnung "Stadt". Jede Gemeinde verwaltet sich selbst, trotzdem sind die Gemeinden keine isolierten Gebilde. Sie sind in größere Zusammenhänge eingeordnet: die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises bilden die Kreisgemeinschaft. Kreise und kreisfreie Städte haben vielfältige Beziehungen zueinander auf der Ebene eines Regierungsbezirkes oder eines Landschaftsverbandes, die Kommunen bilden die untere Verwaltungsebene des Landes Nordrhein-Westfalen.

Wilhelm Lantermann

Wilhelm Lantermann, am 05. September 1899 in Dinslaken geboren, arbeitet nach dem Besuch der Verwaltungsakademie von 1914 bis 1934 im Verwaltungsdienst der Stadt Dinslaken. Als aktives und engagiertes SPD-Mitglied, unter anderem als Kreistagsmitglied, wird er von den Nationalsozialisten nach 1933 an seiner weiteren beruflichen Tätigkeit gehindert. Seit 1946 ist er Stadtratsmitglied und Bürgermeister in Dinslaken, 1947 wird er mit großer Mehrheit für den Kreis Dinslaken in den Landtag gewählt, später für vier Jahre in den Deutschen Bundestag. Am 11. Mai 1973, im Jahr des 700jährigen Stadtjubiläums Dinslakens, stirbt Wilhelm Lantermann im 74. Lebensjahr während einer Stadtratssitzung an einem Herzinfarkt. Über 25 Jahre leitete Wilhelm Lantermann, "der Mann des Ausgleichs", die Geschicke der Stadt Dinslaken.

Auszug

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung am 14. März 1951.

Nach diesem Wahlvorgang bittet Herr Böke den neugewählten Bürgermeister, den weiteren Vorsitz der Sitzung zu übernehmen und beglückwünscht ihn zu dieser Wahl. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, dass ihm dieses Amt in Zukunft leichter gemacht würde, als es früher der Fall gewesen sei.

Daraufhin übernimmt Bürgermeister Lantermann den Vorsitz und dankt für das ihm durch die Wahl entgegengebrachte Vertrauen. Er habe geglaubt, so führt Bürgermeister Lantermann aus, dass die politische Verkrampfung durch die Entscheidung der Wählerschaft beseitigt worden sei. Es scheine aber, dass der Höhepunkt der Verkrampfung noch nicht erreicht sei. Die Wählerschaft würde das sicherlich nicht begrüßen. Er werde wie bisher mit aller Verantwortung das Amt des Bürgermeisters übernehmen und erwarte, dass seine Arbeit unterstützt werde. Bevor Bürgermeister Lantermann zum 4. Punkt der Tagesordnung übergeht, gibt der Stadtverordnete Neumann für die LPD, zur Wahl des Bürgermeisters die Erklärung ab, dass die LPD, der Wahl des SPD-Abgeordneten zugestimmt habe, um zu verhindern, dass die Politik, die in Bonn betrieben würde, auch in Dinslaken Platz greife. Mit dieser Wahl sei nicht gesagt, dass die KPD in Zukunft in allen Fragen mit der SPD konform gehe.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Dinslaken, den 19. März 1951

Der Stadtdirektor:
I. A.

Stadt Dinslaken:

Flächeninhalt 4543 ha
Einwohnerzahl 38 000

Stadtverwaltung:

Rathaus, Duisburger Str. 1
Sonsige Verw.-Geb.: Hauptstr. 66, Hauptstraße 75, Schloßstr. 3 ☎ 25 51-56
Dienststunden für den Verkehr von 7.30 bis 17.00 Uhr, mittwochs und sonnabends von 7.30 bis 13.00 Uhr

Bürgermeister Wilhelm Lantermann,
Hedwigstr. 123 ☎ 25 56
stellv. Bürgermeister Franz Stehr,
Schloßstr. 1 ☎ 24 41

Stadtdirektor Dr. Robert Kamman,
Breite Str. 89 ☎ 25 53
Beigeordneter: Klaus Ewers,
Bahnstr. 58 ☎ 30 34

Stadtbaurat Oskar Grütznier, Althoffstr. 15
Stadtkämmerer Heinrich Sander,
Rolandstr. 4 ☎ 26 85

Stadtbauinspektor Wilhelm Bergbrede,
Schloßstr. 82

Stadtoberinspektor Hermann Koch,
Mozartstr. 5

Standesamt:

Standesbeamter:
Stadtschreiber Arnold Hülsketh
Stellvert.:
Stadtobersekretär Paul Schmitz

Stadtkasse:

Verw.-Geb. Schloßstr. 3
Stadtrechnmeister Bernhard Schenzer
Kassenstunden für den Verkehr von 8.30 bis 12.00 Uhr.
F.-Sch.-Kto. Essen 46 04

Städt. Sparkasse: Hauptstr. 41 ☎ 21 45/46

Sparkassendirektor Bernhard Schepers,
Hauptstr. 41 ☎ 21 46
Sparkassenrentant Kurt Lux, Roonstr. 20
Kassenstunden von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 15.00 bis 17.00 Uhr
sonnabends von 8.30 bis 12.00 Uhr
Zweigstelle Hiesfeld, Sterkrader Str. 237
Zweigstelle Lohberg, Stollenstr. 1

Stadtwerke: Gasstr. 15 ☎ 23 00

Werkleiter: Dipl.-Volksw. Gerhard Melina,
Bismarckstr. 79

Kreispolizeibehörde:

Verwaltungsgebäude:
Dinslaken, Kampstr. ☎ 32 05
Leiter der Schutzpolizei:
Pol.-Hauptkommissar Herm. Völkel
Leiter der Kriminalpolizei:
Kriminalkommissar Leikau

Adressbuch des Kreises Dinslaken

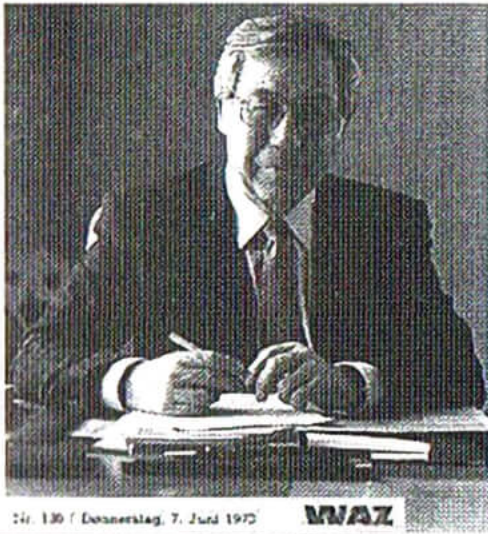


Dinslakener

Bürgermeister

Karl Heinz Klingen

Karl Heinz Klingen, ist von Mai 1973 bis zu seinem Tod im November 1993 für die SPD Bürgermeister der Stadt Dinslaken. Seit 1956 ist er Stadtratsmitglied, seit 1975 Angehöriger des Kreistags und 1958 bis 1990 als Bevollmächtigter mit der Leitung der Dinslakener Verwaltungsstelle der Industriewerkschaft Metall betraut. Er nimmt zahlreiche Funktionen in Aufsichtsräten der Stadtwerke, der Sparkasse und der Wohnbau wahr. 1981 ist er Schützenkönig des ältesten Dinslakener Schützenvereins. In seine Amtszeit fällt die Gründung der Städtepartnerschaften mit Agen (Frankreich) und Arad (Israel). Viele Dinslakener erinnern sich an ihn als einen aktiven Kommunalpolitiker, einen engagierten Gewerkschafter und einen sympathischen Menschen, "den Bürgermeister aller Dinslakener".



02/91 Nr. 1367 Donnerstag, 7. Juni 1973 WAZ



Die Amtskette und einen Strauß Blumen überreichte der stellvertretende Bürgermeister Hans Eiling dem neuen Bürgermeister Karl Heinz Klingen zum Amtseinführung. Karl Heinz Klingen wies darauf hin, die Kette eigentlich für Willi Lautermann gedacht war. Er will sie nur zur 700-Jahre-Feier tragen.

Karl-Heinz Klingen ist Bürgermeister

Mit 34 von 40 Stimmen vom Rat gewählt

DINSLAKEN. Der Rat der Stadt Dinslaken legte am Mittwochabend gleich zweimal eine Stunde vor Beginn der großen Sitzung, heute abend das Plenum mit einem einzigen Punkt der Tagesordnung zu befassen: Neuwahl des Bürgermeisters. Einzig durch den Tod Willi Lautermans aufwendig geworden, wie nicht anders zu erwarten, wurde Karl Heinz Klingen gewählt. Von 40 Ratsmitgliedern stimmten 34 für ihn, bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung. Drei Vertreter wollten Karl Lehmkühn (SPD), Kurt Kahlmann (CDU) bzw. Kurt Köhler (SPD) als Parteivorsitzenden sehen.

Karl Heinz Klingen dankte. Als ihm vom Parteivorsitzenden für die Freude über den Amtseinführung gratuliert wurde, dankte er sich in et

mit ruhigen Stimm, welche Verantwortlich auf die zukünftige. Der neue Bürgermeister verspricht in dieser großen Stunde nicht, drei Minuten seinen Dank auszusprechen, denn er nach seiner Überzeugung viel zu verdienen hat. Es sind dies Peter Bally, Eiki Fellmeth und der Mann, dessen Nachfolge er antritt, Willi Lautermann. Die Erinnerung an ihn sind die Größe der Stunde. Jeder Karl-Heinz Klingens Stimm ist jedem Augenblick versetzt. Nach einem kurzen Moment der Beurlaubung erklärte er, allein in seinem Kreis Stimm für das Wohl der Stadt Dinslaken zu tun. Er hat den Stimm im Untergrund und drückt nochmals für das ausgeübte Vertrauen.



Kurt Altena

Von März 1994 bis August 1995 fungiert Kurt Altena als letzter ehrenamtlicher Bürgermeister

Wilfried Fellmeth

Seit September 1995 ist Wilfried Fellmeth erster hauptamtlicher Bürgermeister Dinslakens.



Die Quellen stammen aus dem Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und dem Stadtarchiv Dinslaken

Inhalt: Stadt Dinslaken, Kulturverwaltungsamt, Stadtarchiv Sabine Olbricht und Anita Deckers im Auftrag des Stadtarchivs

Grafische Gestaltung: Thomas Schmidt

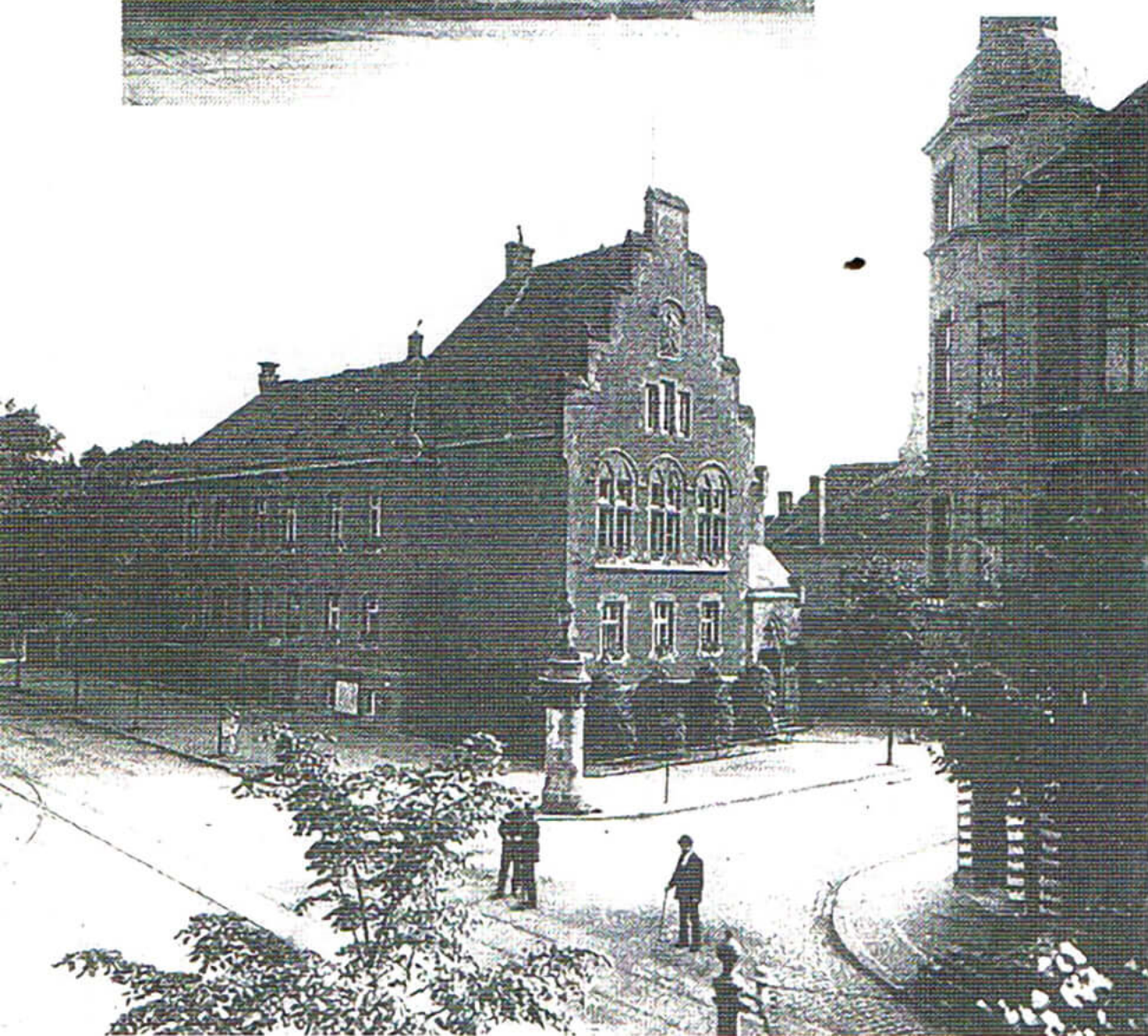
Die Rathäuser



1678 bis 1879, Rathaus am Schweinemarkt



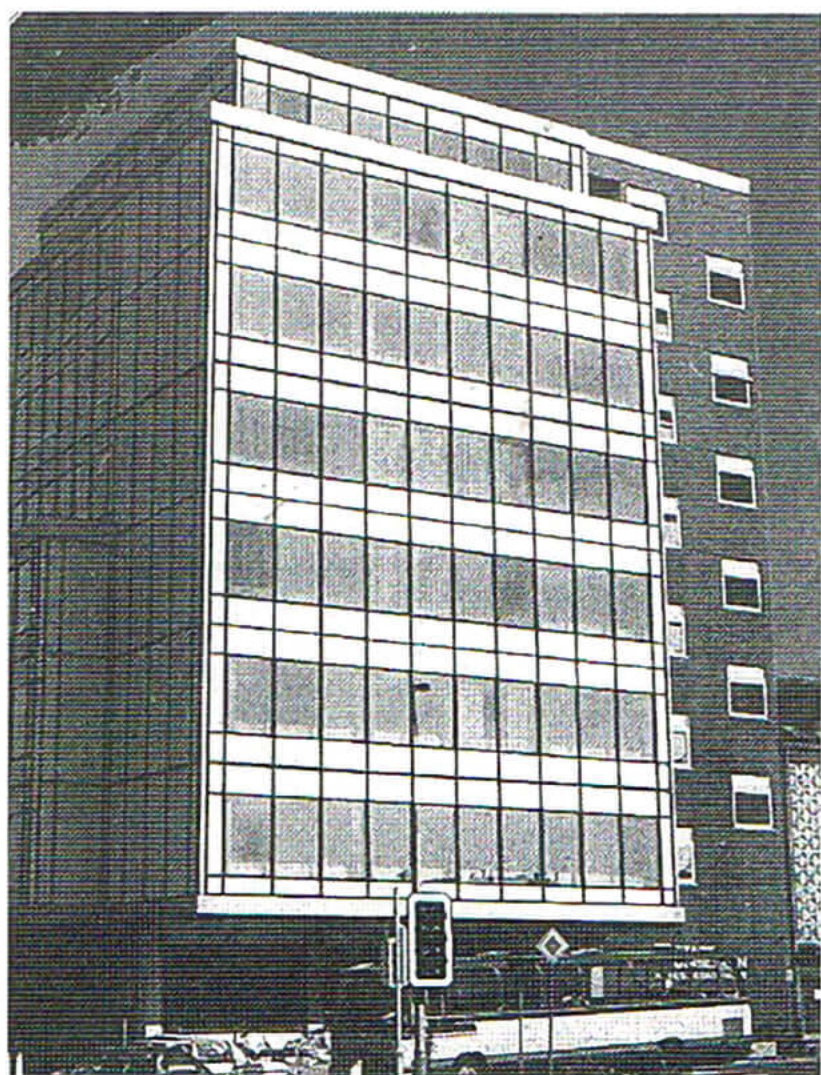
1879 bis 1913, Rathaus an der Kaiserstraße



1913 bis 1960,
Rathaus an der Ecke Kaiser
(heute Friedrich-Ebert-)
Straße/Duisburger Straße



Das Dinslakener Rathaus seit 1984



Neues Stadthaus, 1973 erbaut

